Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 2. März 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Anzeige von Unfällen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Februar 1894.)

Die Anzeige von Unfällen betreffend.

Wir machen hiermit bekannt, daß die Betriebsunternehmer für die Unfallanzeigen, welche sie nach §. 51 Absatz 1 bis 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 beziehungsweise nach §. 55 Absatz 1 bis 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 an die Ortspolizeibehörde — im Großherzogthum Baden das Großherzogliche Bezirksamt — zu erstatten haben, nach Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 1. d. Mts. an Stelle des durch unsere Bekanntmachung vom 26. September 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 312) veröffentlichten und in §. 16 der diesseitigen Verordnung vom 25. Juni 1888, betreffend die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303) erwähnten Formulars künftig das anliegende anderweitige Formular zu benützen haben. Diese Formulare sind im Akten-(Reichs-Papier)format auf gelbem Papier herzustellen.

Die Benutzung des seitherigen Formulars ist behufs Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berufsgenossenschaft: .....

Sektion: ..... Vertrauensmann: .....

Betriebsunternehmer: (Name, Stand, Firma, Betriebssitz [Ort, Straße, Hausnummer]) .....

..... Genossenschaftskataster Nr. ..... (vergl. Mitgliedsschein)

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu .....
Kreis (Amt 2c.) .....

Zur Beachtung.

1. Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit (Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei derjenigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat.

   Die Anzeige muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat. Für den Betriebsunternehmer kann Derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

2. Wegen der Mittheilung von **Abschriften** dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaft (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

Heftrand.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	.....
2. a. Bezeichnung (Gegenstand) des Betriebes und	a. .....
b. Betriebstheil (Betriebszweig), in welchem der Verletzte den Unfall erlitt — möglichst nach der Bezeichnung (Ziffer) des Gefahrentarifs, wo ein solcher vorhanden ist —.	b. .....
c. Unfallstelle (Ort, Straße, Hausnummer 2c.)	c. .....
3. a. Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung der getödteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormundes).	a. .....
b. Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)?	b. .....
c. Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	c. .....
d. Ledig, verheirathet, verwittwet?	d. .....
4. a. Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung und der verletzten Körpertheile (rechts und links zu unterscheiden).	a. .....
b. Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet?	b. .....
c. Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder	c. .....
d. eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs- (Arbeits-) fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d. .....

Wenn möglich, nach den Angaben des Arztes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. a. Ist für die Heilung gesorgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung desselben)? oder durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hause 2c.)?	a. .....
Name, Wohnort, Wohnung { I. des behandelnden, II. des zuerst zugezogenen Arztes.	I. ..... II. .....
b. Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?	b. .....
6. a. Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an? (Genaue Bezeichnung und Sitz der Kasse.)	a. .....
b. Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?	b. .....
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Arbeitsstelle (zum Beispiel: Werkstätte, Wald, Feld, Stall u. s. w.), wo, sowie die Arbeit (Maschine 2c.), bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.	
8. a. Augenzeugen des Unfalls } Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.	a. .....
b. Anderweitige Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntniß erhalten haben }	b. .....
9. Etwaige Bemerkungen (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle. War der Verletzte schon vor dem Unfalle ganz oder theilweise erwerbsunfähig? und anderes mehr).	.....

(Ort) ....., den ....ten ....18....

Name des die Anzeige erstattenden Unternehmers oder Betriebsleiters.

.....

Gefrand.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 5. März 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Februar 1894.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des Artikels 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, wird für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums auf ihren Antrag mit Wirkung vom 15. Januar 1894 in Vollzug gesetzt.

§. 2.

Mit Beginn der Steuerperiode, für welche erstmals nach dem im vorhergehenden Paragraphen genannten Gesetze zufolge eines in Gemäßheit der Artikel 5, 12, 16, 18 gefaßten und staatlich genehmigten Beschlusses allgemeine Kirchensteuer zu erheben ist, hört die Steuer-

erhebung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft nach Maßgabe der hierüber seither geltenden Bestimmungen auf.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Februar 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Februar 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 19) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 26. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
Schenkel.

Vdt. Jacob.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brux, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saag, Laun, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Olmütz, Sternberg, Littau, Römerstadt, Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Wallachisch-Meseritsch, Weißkirchen, Neutitschein und Misteck, ferner die Stadt Olmütz.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Turocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1894.)

Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betreffend.

Nachstehend bringen wir die zwischen den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten in der ordentlichen Sitzung der Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt von 1893 vereinbarte und von den Regierungen dieser Staaten genehmigte Verordnung obigen Betreffs mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe am 1. April 1894 in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 32 der revidirten Rhein-Schifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 183, mit Geldstrafe von 8 bis 240 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 2. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Verordnung,

betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine.

§. 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gegenstände:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w.);
b. alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
c. Schwefeläther (Aethyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
d. rothe rauchende Salpetersäure;
e. weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die in lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I.) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II.) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.),

(Klasse III.) 0,680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.).

§. 2.

Die in §. 1 lit. a. und b. genannten Gegenstände dürfen auf dem Rheine nur befördert werden entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;

die Gegenstände der Klassen I. und II. außerdem

c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I. bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II. und III. bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II. und III. enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Petroleum auf dem Rhein in Kastenschiffen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 3.

Schwefeläther (Aethyläther) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in §. 2 Ziffer 1, und bei Einzelverpackung den in §. 2 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

§. 4.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein;

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

§. 5.

Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§. 6.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

§. 7.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

§. 8.

Falls die in den §§. 2 und 3 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen andrer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§. 9.

Die in den §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen noch herabfallen können.

§. 10.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

§. 11.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfänger versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§. 12.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergleiche §. 8) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§. 8) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

§. 13.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

§. 14.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in §. 1 lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§. 15.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergl. §§. 13 und 14) auch Allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,

b. wer die Güter einem Andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die vorstehenden Vorschriften (Absatz 1) finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

§. 16.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. März 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1894.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des ersten Abschnitts des fünften Titels des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 1. Mai 1874, betreffend den Aufwand für die Volksschulen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII. Seite 177 —

vom 17. Mai 1892, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 268 —

vom 17. März 1893, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 36 —

verordnet, was folgt:

I. Festsetzung und Erhebung der Gemeindebeiträge.

(§. 52 des Gesetzes.)

§. 1.

Die Festsetzung der von den Gemeinden auf Grund des §. 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu leistenden Beiträge erfolgt — vorbehaltlich der im Streitfalle gemäß §. 4 lit. b. der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht, dem Bezirksrath zustehenden Entscheidungsbefugniß — durch die Oberschulbehörde.

Dabei ist ein etwaiger Staatsbeitrag, den die Gemeinde zu ihrem Schulaufwand zu beziehen hat (§. 73 ff. des Gesetzes), in Abzug zu bringen.

Das Ergebniß der Festsetzung wird der Gemeinde durch Vermittelung des Bezirksamtes eröffnet unter Bezeichnung des an die Staatskasse zu zahlenden Betrages und der bezüglichen Zahlungstermine (§. 2).

§. 2.

Die in §. 1 bezeichneten Beiträge der Gemeinden sind in monatlichen Beträgen — ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedürfte — je auf den 15. jeden Monats an die Steuereinnehmereien zu bezahlen. Gemeinden am Sitz einer Amtskasse zahlen ihre Beiträge in denselben Zielern unmittelbar an Letztere.

Ein etwaiger Ueberschuß des Staatsbeitrages über den Gemeindebeitrag (§. 81 Absatz 2 des Gesetzes) wird der Gemeinde in Vierteljahresbeträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember verabfolgt.

§. 3.

Eine neue Festsetzung der von den Gemeinden gemäß §. 52 Ziffer 1 des Gesetzes an die Großherzogliche Staatskasse zu zahlenden Jahresbeiträge hat stattzufinden:

1. wenn eine bestehende ständige Lehrerstelle aufgehoben oder eine neue solche errichtet wird;
2. wenn in Folge Vermehrung oder Verminderung der Schülerzahl eine Aenderung in den gesetzlichen Voraussetzungen — §§. 14 und 15 beziehungsweise §. 16 des Gesetzes — hinsichtlich der Errichtung einer Stelle eingetreten ist, d. h. wenn für die Forterhaltung einer Lehrerstelle, die gemäß §. 16 des Gesetzes errichtet wurde, nunmehr ein dauerndes Bedürfniß vorliegt, oder wenn eine s. Z. zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichtete Lehrerstelle nunmehr entbehrlich geworden, auf Antrag der Gemeinde aber gemäß §. 16 des Gesetzes aufrecht erhalten wird.

   Ein dauerndes Bedürfniß ist in der Regel dann als vorhanden anzunehmen, wenn die zur Errichtung einer weiteren Lehrerstelle erforderliche Schülerzahl (§. 14) während der ganzen Dauer zweier Schuljahre vorhanden war und zu Beginn des dritten Schuljahres noch vorhanden ist.

§. 4.

Die Neufestsetzung (§. 3) hat stattzufinden

zu Ziffer 1 (des §. 3),

a. bei Hauptlehrerstellen —
   für den Fall der Errichtung: vom Tag der Verkündung des Finanzgesetzes an;
   für den Fall der Aufhebung: vom Beginn (1. Januar) des ersten Jahres der Budgetperiode an, in welcher die betreffende Stelle im Staatsvoranschlag nicht mehr erscheint;

b. bei Unterlehrerstellen —
   vom Tag der Besetzung der Stelle beziehungsweise der Abberufung des Lehrers an;

zu Ziffer 2 (des §. 3)

a. bei Hauptlehrerstellen —
vom Beginn der Budgetperiode an, welche dem Schuljahr folgt, in dem das dauernde Bedürfniß hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist;

b. bei Unterlehrerstellen —
vom Beginn des Schuljahres an, in dem das dauernde Bedürfniß hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist (§. 3 letzter Absatz).

Als Beginn des Schuljahres gilt für diesen Fall der 1. Mai.

§. 5.

Für die Festsetzung des in §. 52 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Beitrages ist die Schülerzahl jeweils zu Beginn der in Betracht kommenden Schuljahre maßgebend.

Der Neufestsetzung des Beitrages in Folge einer Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Lehrerstellen ist der Durchschnitt der Schülerzahl der drei letzten, der erstmaligen Besetzung der neuerrichteten Stelle beziehungsweise der Aufhebung einer Stelle vorangegangenen Schuljahre zu Grunde zu legen.

II. Festsetzung der Staatsbeiträge.

(§§. 73—82 des Gesetzes.)

§. 6.

Hinsichtlich der Festsetzung des wegen beschränkter Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf die Staatskasse zu übernehmenden Antheils am Schulaufwand sind auch künftighin — soweit zutreffend — die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 13. August 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. Seite 377), sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages sind indessen an Stelle des in §. 2 I. und III. der Verordnung vom 13. August 1884 Bezeichneten die erforderlichen Nachweise über die in §. 73, §. 74 und §. 77 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezeichneten Verhältnisse beizulegen.

III. Freie Wohnungen der Hauptlehrer.

(§§. 54, 55 des Gesetzes.)

§. 7.

Wohnungen für Hauptlehrer, welche inhaltlich der bezüglichen Festsetzungen in den Schulerkenntnissen vor dem 1. Mai 1892 von den einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellt waren, gelten als angenommen von der Oberschulbehörde (§. 55 Absatz 1 des Gesetzes) in dem Sinne, daß ohne Zustimmung der letzteren eine Zurückziehung einer solchen Wohnung durch die Gemeinden nicht stattfinden darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Gemeinden bezüglich der von den letzteren gestellten Wohnungen finden die Vorschriften der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884, betreffend die Dienstwohnungen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 67 — sinngemäße Anwendung.

Aufsichtsbehörde im Sinne der angeführten Verordnung ist die Oberschulbehörde, welche aber, sofern es um die Verfügung über Gemeindeeigenthum sich handelt (§. 6 der Verordnung), jeweils nur im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde Entschließung treffen wird.

IV. Errichtung neuer etatmäßiger Lehrerstellen.

§. 9.

Die Aufnahme neuer etatmäßiger Lehrerstellen in den Staatsvoranschlag (§. 57 des Gesetzes) kann, soweit es um die Errichtung von Stellen über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus sich handelt, erst geschehen, wenn die betreffende Gemeinde den nach §. 52, 1 Absatz 2 an die Staatskasse hiefür zu zahlenden Beitrag zu übernehmen sich bereit erklärt beziehungsweise — sofern die Zahlung des Gehaltes unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen hat — die hiefür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

V. Deckungsmittel.

(§§. 58—67 des Gesetzes.)

1. Allgemeines.

§. 10.

Gemeinden, welchen zur Deckung des für die Schule zu machenden Aufwandes Einkünfte der in §. 58 des Gesetzes bezeichneten Art zur Verfügung stehen, haben alle zehn Jahre je auf 1. Juni — erstmals auf 1. Juni 1902 — eine genaue Darstellung dieser Einkünfte auf Grund der letztgestellten Rechnung bei dem Bezirksamt zur Vorlage an die Oberschulbehörde einzureichen.

Das Bezirksamt wird diese Darstellung vor deren Weiterleitung einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit unterziehen.

Städte, welche der Städteordnung unterstehen, haben die bezügliche Darstellung bei der Oberschulbehörde unmittelbar einzureichen.

§. 11.

Die Darstellung soll in getrennten Abtheilungen aufführen:

1. die Einkommenstheile aus Liegenschaften oder Kapitalien der Schulpfründe (Schulpfründefonds, insbesondere auch Ablösungskapitalien);

2. die Beiträge aus Orts- oder Distriktsstiftungen;
3. die Leistungen, zu denen dritte Personen — auch die Gemeinde — privatrechtlich verpflichtet sind.

Im Einzelnen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Grundstücke sind nach Flächengehalt, Lage (Gewann, Nummer des Lagerbuchs) und Benutzungsart (Garten, Acker, Wiese, Reben, Wald, Reutfeld), unter Beifügung des Steueranschlags, genau zu verzeichnen; auch ist für jedes Grundstück anzugeben:
   wann dasselbe für die Schulpfründe erworben wurde,
   ob beziehungsweise auf wessen Namen dasselbe im Grundbuch eingetragen ist,
   ob das Grundstück in Benützung des Lehrers steht oder von der Gemeinde anderweit verpachtet ist und wie hoch im letzteren Fall der Pachtzins sich beläuft,
   ob beziehungsweise welche besondere Lasten etwa auf dem Genuß des Grundstücks ruhen (z. B. Grundzinsen, Gülten und dergleichen).
2. Bei den Schulpfründefonds ist, soweit nachweisbar, die Zeit der Entstehung, die Größe des Grundstocksvermögens, die Art der Anlage und Verwaltung sowie die Größe des Zinsenerträgnisses anzugeben.
3. Bei den übrigen Bezügen — in Geld oder Naturalien — sind jeweils, soweit nachweisbar, die Zeit und Art der Entstehung, der Leistungspflichtige beziehungsweise die zahlungspflichtige Kasse, der Verfalltermin sowie etwaige auf den einzelnen Leistungen ruhende Lasten namhaft zu machen.
4. Die Kompetenzbezüge an Früchten, Wein und Holz oder anderen Naturalien sind nach Sorte, Maß beziehungsweise Gewicht einzeln genau aufzuführen unter Beifügung der etwaigen stellvertretenden Geldvergütung.

   Soweit die Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, ist deren muthmaßlicher Geldwerth zur Verfallzeit anzugeben. Dabei sind die in anderen Fällen in derselben Gegend zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise zu Grunde zu legen; erforderlichen Falls ist das durch Schätzung ermittelte Ergebniß anzuführen.

2. Von den Schulgütern insbesondere.

§. 12.

Falls keiner der nach §§. 64 und 66 des Gesetzes zur Pachtung der Schulgüter berechtigten Hauptlehrer von dieser Befugniß Gebrauch macht, ist die Gemeinde berechtigt, dieselben anderweit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, zu verpachten.

Wenn indessen die Schulgüter in Folge der Erledigung der Hauptlehrerstelle pachtfrei werden, darf die Gemeinde dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem in §. 65 des Gesetzes bezeichneten regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben.

Dasselbe gilt, wenn im Zeitpunkt der aus einem anderen Grunde eintretenden Pachterledigung überhaupt eine der an der Schule errichteten Hauptlehrerstellen zur Besetzung offen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Verpachtung von Gebäuden, welche zur Bewirthschaftung der Schulgüter bestimmt sind.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise eine Verpachtung auf längere als die in Absatz 1 und 2 bezeichnete Zeit zu gestatten.

§. 13.

Sofern besondere Gebäude zur Bewirthschaftung der Schulgüter nicht vorhanden sind, besteht eine Verpflichtung zur Beschaffung solcher für die Gemeinde nicht.

§. 14.

Sind an einer Volksschule die Schulgüter in einzelne Loose eingetheilt (§. 67 des Gesetzes), so erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Ueberlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Loos.

Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher gemäß §. 66 Absatz 2 des Gesetzes in ein freigewordenes Loos einrücken will, sein bisheriges Loos abtreten.

§. 15.

Wenn Kosten für eine unter der Herrschaft des früheren Gesetzes über den Elementarunterricht auf Grund der Abrechnungsordnung vom 26. Februar 1869 an einem Grundstück vorgenommene Hauptverbesserung noch nicht getilgt sind, ist die Gemeindebehörde befugt, die s. Z. von der Oberschulbehörde für die einzelnen Jahre festgesetzten Kostenantheile dem nach §. 64 Absatz 1 des Gesetzes für das betreffende Grundstück zu erhebenden Pachtzins zuzuschlagen.

§. 16.

Künftighin dürfen Aenderungen in der ursprünglichen Benützungsart der Grundstücke nur mit Genehmigung des Gemeinderaths und der Oberschulbehörde vorgenommen werden.

Sofern beziehungsweise insolange die betreffenden Grundstücke von der Gemeinde anderweit (§. 12 dieser Verordnung) verpachtet sind, ist der betreffende Aufwand zunächst aus dem Ueberschuß des — für die Gemeindekasse zu vereinnahmenden — Pachtzinses der Grundstücke über den dreiprozentigen Betrag des Steueranschlags derselben zu bestreiten.

Andernfalls, beziehungsweise insoweit dieser Ueberschuß zur Deckung des fraglichen Aufwandes nicht ausreicht, kann die Oberschulbehörde bestimmen, daß und in welcher Weise (beziehungsweise in wie viel Jahren) die Rückerstattung der von der Gemeinde gemachten Auslagen, zuzüglich der Verzinsung für das Anlagekapital, von den Hauptlehrern, welche das Grundstück künftighin in Pacht erhalten werden, zu bewirken sei.

Hat sich in Folge der Kulturveränderung der Steueranschlag des Grundstückes erhöht, ist der dreiprozentige Betrag der Erhöhung an dem von dem Lehrer zu leistenden Jahresbetrag — Absatz 3 — in Abzug zu bringen.

Wenn im Verlauf der von der Oberschulbehörde bestimmten Rückerstattungsperiode eine anderweite Verpachtung der Liegenschaften durch die Gemeinde (§. 12 der Verordnung) statt-

gefunden hat, ist in Rücksicht auf die Vorschrift in Absatz 2 nach Ablauf dieser Pachtzeit eine Neufestsetzung der vom Lehrer zu leistenden Beiträge vorzunehmen.

Auf die Erhebung dieser Beiträge findet die Vorschrift in §. 64, letzter Absatz, des Gesetzes entsprechende Anwendung.

3. Vom Schulgeld insbesondere.

§. 17.

Das Schulgeld wird für die Zeit vom 1. Mai des einen bis zum letzten April des nächsten Jahres erhoben.

Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so endigt die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat, wogegen diese Verpflichtung für den Fall des Eintritts im Laufe des Schuljahres beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Eintritt in die Schule erfolgt ist.

War ein neu eintretender Schüler zuvor Schüler einer anderen badischen Volksschule, so hat er das Schulgeld jedenfalls vom Beginn desjenigen Kalendermonats an zu bezahlen, der auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Verpflichtung zur Zahlung an der früheren Schule ihr Ende erreicht hat.

Ein Nachlaß des Schulgeldes wegen zeitweiser Aussetzung im Laufe des Schuljahres findet nicht statt.

Das Schulgeld ist an diejenige Gemeinde zu entrichten, deren Volksschule thatsächlich besucht wird.

§. 18.

Das Schulgeld ist nach Maßgabe der Vorschrift in §. 1 und §. 3 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände, vom 3. November 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. — auf Grund eines besonderen Einzugsregisters (vergleiche das anliegende Muster) und zwar zu einem Viertel sofort nach Anfordern, zu je einem weiteren Viertel je auf 1. Juni, 1. September und 1. November jeden Jahres zu erheben.

Dabei ist gestattet, die Erhebung gleichzeitig mit dem Einzug der Umlage vorzunehmen beziehungsweise das Schulgeld mit der Umlage auf einem Forderungszettel in Anforderung zu bringen und zu diesem Zweck die Formulare der Forderungszettel entsprechend zu erweitern.

§. 19.

Wenn für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird, erfolgt die Erhebung des Schulgeldes auf Rechnung der einzelnen Gemeinde, welche auch das Einzugsregister für die in ihr wohnhaften Schüler aufzustellen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 20.

Wenn eine Gemeinde auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet hat (§. 71 des Gesetzes), kann die Aufstellung eines Schulgeldverzeichnisses unterbleiben.

Uebergangsbestimmung.

§. 21.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1869, die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 32 — wird, vorbehaltlich ihrer ferneren Anwendung im Falle des §. 134 Ziffer 4 des Gesetzes, aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

Schulgeldeinzugs-Liste.

Gemeinde . . . . . .

Ordnungszahl.	Name des Zahlungspflichtigen.	Name des Schulkindes.	Schulgeldbetrag im Einzelnen.		Schulgeldbetrag im Ganzen.	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Maier, Anselm, Landwirth.	Maier, Anselm	3	20		
		Maier, Frieda	1	60		
		Maier, Emma	1	60		
		Maier, Karl	1	60		
		Maier, Agnes	—	—	8	—

Zahlung im Monat																								Abgang.		Summe der Zahlungen und des Abgangs.		Rest.		Bemerkungen.
Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.								
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 20. März 1894.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend; die Schulordnung für die Volksschulen betreffend; das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend; die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend; die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. Februar 1894.)

Die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend.

Zum Vollzug der §§. 10 bis 12 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 1. Oktober 1869, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.,

vom 20. September 1876, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL.,

Folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt.

Von den Ortsschulbehörden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wo in einer Gemeinde mehrere selbständige Volksschulen errichtet sind, kann für jede derselben auf dem in §. 11 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorgesehenen Wege eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§. 2.

1. Zuständig zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß über die Bestellung einer Schulkommission, deren Einrichtung und Wirkungskreis ist das Bezirksamt.

Dasselbe wird zuvor durch Vermittelung des Kreisschulraths der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Anschauung geben.

2. Nimmt der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung zu ertheilen, wozu Veranlassung immer dann vorliegen wird, wenn die Oberschulbehörde in wesentlichen Punkten Beanstandungen gegen Fassung oder Inhalt des Gemeindebeschlusses erhebt, ist die Entscheidung des Bezirksrathes herbeizuführen.

3. Hat die Bestimmung der Einrichtung und des Wirkungskreises der Schulkommission auf Grund der Vorschrift in §. 11 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht durch den Bezirksrath zu geschehen, so ist auf dem in Absatz 2 bezeichneten Wege die Erklärung der Oberschulbehörde über den der Beschlußfassung des Bezirksrathes zu unterstellenden Entwurf einzuholen.

4. Gegen die Entscheidung des Bezirkrathes steht der Oberschulbehörde wie der einzelnen Ortsschulbehörde das Recht des Rekurses an das Unterrichtsministerium zu (§§. 28 und 31 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.).

§. 3.

1. Wo in einer Gemeinde — nicht mehrere selbständige Volksschulen, sondern nur — mehrere örtlich getrennte Abtheilungen der Gesammtvolksschule bestehen, ist nur der erste Lehrer der letzteren zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

2. Sind in einer Schulgemeinde mehrere Pfarrer desselben Bekenntnisses angestellt, so bezeichnet die vorgesetzte Kirchenbehörde denjenigen unter ihnen, welcher zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt ist.

Bestehen rechtlich innerhalb desselben Bekenntnisses verschiedene vorgesetzte Behörden, so kann jede derselben von der bezeichneten Befugniß Gebrauch machen. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.

3. Die Vorschrift unter Ziffer 2 gilt auch für die besonderen Kommissionen, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 11 und 108 lit. a. des Gesetzes über den Elementarunterricht bezw. §§. 19 a. und 19 b. der Städteordnung für Angelegenheiten der Volksschulen bestellt sind bezw. künftighin bestellt werden.

Wirkungskreis der Ortsschulbehörde.

§. 4.

Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt nach Maßgabe der näheren hierüber bestehenden Bestimmungen für die ihrer Aufsicht unterstellte Volksschule den Vollzug der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Ausführung der Verfügungen der vorgesetzten Behörden. Sie wird namentlich für die genaue Beachtung der Vorschriften der Schulordnung und die Einhaltung des Stundenplanes Sorge tragen. Sie unterstützt den Lehrer in der Handhabung der Schulzucht und läßt durch den Vorsitzenden oder ein anderes damit beauftragtes Mitglied die vorgeschriebenen jährlichen Schlußprüfungen (§. 51

der Schulordnung), zu welchen sämmtliche Mitglieder der Ortsschulbehörde, wenn immer möglich, sich einfinden sollen, nach Maßgabe der hierüber aufgestellten besonderen Anleitung vornehmen.

Sie ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge jeder Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule zu machen.

Die Pflege der Schulaufsicht ist als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§. 5.

1. Die Ortsschulbehörde hat darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft wahrnehmen und ein standeswürdiges Betragen beobachten. Wegen kleinerer Dienst- oder Ordnungswidrigkeiten kann sie mit Ermahnungen und Verwarnungen einschreiten. Bleiben diese erfolglos oder macht ein Lehrer erheblicher Zuwiderhandlungen gegen seine Dienst- oder Standespflichten sich schuldig, hat die Ortsschulbehörde dem Kreisschulrath hierüber Anzeige zu erstatten.

2. Dem Vorsitzenden oder den einzelnen Mitgliedern der Ortsschulbehörde ist nicht gestattet, Schulkinder über das Verhalten des Lehrers als Zeugen zu vernehmen.

§. 6.

1. Zwischen den einzelnen Lehrern etwa entstehende Mißhelligkeiten wird die Ortsschulbehörde auf gütlichem Wege beizulegen sich bestreben. Desgleichen wird sie Beschwerden zwischen Lehrern und anderen Ortseinwohnern in Bezug auf die Schule oder einzelne Vorkommnisse in derselben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vermitteln suchen.

2. Auf Verlangen der Lehrer hat die Ortsschulbehörde denselben Zeugnisse über Betragen und Wirksamkeit in der Schule auszustellen. Sie wird sich hiebei größte Gewissenhaftigkeit in der Beurtheilung des Lehrers angelegen sein lassen.

§. 7.

1. Die Ortsschulbehörde vermittelt den dienstlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den staatlichen Aufsichtsbehörden. Anzeigen, welche die Lehrer nach bestehenden Verordnungen zu erstatten verpflichtet sind, wird sie vor der Weiterleitung auf ihre Vollständigkeit prüfen und erforderlichen Falles zur Ergänzung zurückgeben.

2. Sie hat von dem Dienstantritt neu zugehender Lehrer der vorgesetzten Kreisschulvisitatur und, sofern die Anweisungsverfügung einen bezüglichen Auftrag enthält, jeweils auch der Oberschulbehörde unmittelbar sofort Anzeige zu erstatten.

3. Bei Anträgen auf Anordnung einer Lehraushilfe (§. 1 letzter Absatz der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) ist jeweils auch der Tag anzugeben, an welchem der Lehrer, für den die Aushilfe nöthig fällt, letztmals Unterricht ertheilt hat.

4. Den zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten kirchlichen Beamten hat die Ortsschulbehörde vom Ab- und Zugang eines Lehrers des betreffenden Bekenntnisses jeweils alsbald Mittheilung zu machen.

§. 8.

1. Von dem Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde ungesäumt dem Kreisschulrath wie auch der Oberschulbehörde unmittelbar Anzeige zu erstatten.

In dem Bericht an die Oberschulbehörde ist außer dem Todestag zutreffenden Falls weiter anzugeben:

a. Name und Geburtszeit der Wittwe, sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;

b. Name und Geburtszeit sämmtlicher ehelicher Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;

c. ob die Hinterbliebenen die freie Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen beziehungsweise auf welch' früheren Zeitpunkt sie dieselbe zu verlassen beabsichtigen.

2. Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Wittwe und die unverheiratheten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die seiner Zeit erfolgte Eheschließung (§. 119 Absatz 3 der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 31. Dezember 1886 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. II.) beziehungsweise ein Auszug aus dem Heirathsregister.

Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, wäre das Fehlende mit thunlichster Beschleunigung nachzutragen.

§. 9.

Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer hat die Ortsschulbehörde gleichzeitig der Oberschulbehörde und der Großherzoglichen Generalstaatskasse in Karlsruhe — letzterer unter näherer Angabe etwaiger Hinterbliebenen —, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebenen von Lehrern dagegen ausschließlich der Großherzoglichen Beamtenwittwenkasse in Karlsruhe sofort unmittelbar anzuzeigen.

§. 10.

Des Weiteren gehören zum Geschäftskreis der Ortsschulbehörde alle Angelegenheiten im Gebiet der Volksschule, deren Erledigung derselben von den staatlichen Aufsichtsbehörden durch allgemeine Anordnung zugewiesen ist oder im Einzelfall übertragen wird.

§. 11.

Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, steht dieser in allen auf die Volksschule bezüglichen Verhältnissen, deren Regelung zur Zuständigkeit des Gemeinderaths gehört — z. B. Errichtung weiterer Lehrerstellen, Ausübung des Vorschlagsrechtes bei Besetzung von etatmäßigen Lehrerstellen (§. 95 des Gesetzes über den Elementarunterricht) u. s. w. — die Befugniß der gutächtlichen Aeußerung zu.

§. 12.

1. Dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde liegt es ob, neu zugehende Lehrer in den Dienst einzuweisen und den Schülern vorzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Er hat von Zeit zu Zeit die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen; dabei kann er dem Lehrer — jedoch niemals in Gegenwart der Schüler — die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen.

2. Die Ortsschulbehörde kann beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche statt von dem Vorsitzenden allein von mehreren oder sämmtlichen Mitgliedern der Ortsschulbehörde in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden.

3. Ueber den Befund der Schule bei diesen Besuchen ist in der nächsten Sitzung der Ortsschulbehörde Bericht zu erstatten, dessen wesentlicher Inhalt in das Protokollbuch einzutragen ist.

4. Jedem Mitglied der Ortsschulbehörde ist unbenommen, auch sonst jederzeit die Schule zu besuchen.

5. Den Prüfungen der Schule durch den Kreisschulrath werden die Mitglieder der Ortsschulbehörde, soweit thunlich, beiwohnen.

§. 13.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens ist nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen und der von den Aufsichtsbehörden etwa weiter erlassenen besonderen Anordnungen zu führen.

Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

§. 14.

1. Die Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde richtet sich nach den Vorschriften, welche hierüber für den Gemeinderath in der Gemeindeordnung und den hieran sich anschließenden Verordnungen aufgestellt sind.

2. Die auf die Schule bezüglichen Beschlüsse sind in ein besonderes „Rathsprotokollbuch für Schulsachen" einzutragen. Dabei sind im Eingang bezüglich jeder Sitzung der Tag derselben und die dabei Anwesenden aufzuführen; am Schlusse der Sitzung ist das Protokoll durch die anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch sind überdies die von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen Bescheide über das Ergebniß einer an der Schule vorgenommenen Prüfung, sowie überhaupt alle Verfügungen einzutragen, deren Aufnahme in dasselbe von diesen Aufsichtsbehörden angeordnet ist.

3. Der Vorsitzende kann zur Besorgung von Schreibereien und anderen Kanzleigeschäften in Schulsachen einen Lehrer beiziehen, der dann zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet ist.

§. 15.

1. Die Ortsschulbehörde versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte dies erfordert.

Der Vorsitzende kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Einladung zur Sitzung geschieht durch Umlaufschreiben, auf dem die Gegenstände der Berathung namhaft zu machen sind. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Mitglieder jeweils rechtzeitig, so zwar, daß — dringende Fälle ausgenommen — zwischen der Einladung und dem Sitzungstag noch ein (freier) Tag liegt, eingeladen und daß die Sitzungen zu einer Zeit abgehalten werden, welche sämmtlichen Mitgliedern, namentlich dem Geistlichen und Lehrer, die Theilnahme an denselben ermöglicht.

§. 16.

1. Eilende und dabei minder wichtige, sowie solche Geschäfte, welche keine Beschlußfassung erfordern — wie z. B. Eröffnungen von Entschließungen der Aufsichtsbehörden u. s. w. — besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber die Ortsschulbehörde bei der nächsten Sitzung hievon in Kenntniß. Desgleichen erledigt er auch jene Geschäfte allein, welche ihm von der Aufsichtsbehörde zur persönlichen Besorgung überwiesen werden.

2. Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung eines Lehrers hat er das unverschieblich Nothwendige nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 1 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe und deren Vergütung an Volksschulen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) anzuordnen.

3. Urlaub an die Lehrer (§. 3 Ziffer 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, betreffend die Beurlaubung der Lehrer u. s. w. — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) kann der Vorsitzende nur unter der Voraussetzung ertheilen, daß durch die Beurlaubung keine Stellvertretungskosten entstehen (§. 24 Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpflichten der Beamten vom 27. Dezember 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.).

§. 17.

Der dienstliche Verkehr der Ortsschulbehörden mit der Oberschulbehörde wird durch die Kreisschulräthe vermittelt (§. 13 des Gesetzes über den Elementarunterricht), sofern nicht im einzelnen Fall ein unmittelbarer Verkehr von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten erscheint.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

1. Beschwerden gegen den Kreisschulrath, welche unmittelbar bei der Oberschulbehörde einzureichen wären,
2. Verhandlungen, welche das Schulvermögen, insbesondere auch die Schulgüter und die Schulstiftungen zum Gegenstand haben; die hierauf bezüglichen Vorlagen sind bei den Bezirksämtern einzureichen.

§. 18.

Als persönliche Verhältnisse der Lehrer, bei deren Behandlung dieselben nach §. 10 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht den Berathungen der Ortsschulbehörde nicht anzuwohnen haben, sind insbesondere zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers,

2. Beschwerden und Klagen gegen denselben,
3. Ausstellung von Zeugnissen über Dienstführung und Betragen des Lehrers.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisschulräthen.

§. 19.

Die Kreisschulräthe haben in den ihnen angewiesenen Dienstbezirken die mittlere Aufsicht über die Volksschulen, sowie über diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten der Körperschaften und Privaten, welche im Wesentlichen die Zwecke der Volksschule verfolgen.

§. 20.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften thunlichst zu fördern und zu heben und dahin zu wirken, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen.

§. 21.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der Oberschulbehörde von Seiten der Ortsschulbehörden und Lehrer genau befolgt werden.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst oder geeigneten Falls durch Benehmen mit den Bezirksämtern zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntniß der Oberschulbehörde zu bringen.

§. 22.

1. Die Kreisschulräthe haben die Dienstführung und das Verhalten der an den Volksschulen ihres Dienstbezirks angestellten Lehrer zu überwachen.

2. Die der „vorgesetzten Dienstbehörde" (Landesherrliche Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. — und §. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) in Bezug auf die Handhabung der Dienstpolizei zustehenden Befugnisse erleiden, was die Ausübung dieser Befugnisse durch die Kreisschulräthe angeht, nachstehende Einschränkungen:

a. Auf Verweis als Ordnungsstrafe (§. 93 Ziffer 1 des Beamtengesetzes) sollen die Kreisschulräthe nur in solchen Fällen erkennen, in denen zur Feststellung des Sachverhaltes nicht nähere Erhebungen unter Einvernahme von Zeugen erforderlich sind; sind solche nähere Feststellungen nöthig oder handelt es sich um schwerere Zuwiderhandlungen gegen die den Lehrern obliegenden Verpflichtungen, ist Vorlage an die Oberschulbehörde zu erstatten.

b. Auf Geldstrafe können die Kreisschulräthe nur bis zum Betrag von 10 ℳ erkennen.

Von dem Ausspruch einer Geldstrafe ist der Oberschulbehörde nach Umfluß der Beschwerdefrist (§. 5 Absatz 2 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei) behufs Herbeiführung der Verrechnung derselben — unter näherer Bezeichnung des Grundes der Bestrafung — Anzeige zu erstatten.

c. Die Anwendung des Verwaltungszwanges gegen säumige Lehrer (§. 90 des Beamtengesetzes, §. 1 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890) bleibt der Oberschulbehörde vorbehalten. Glaubt der Kreisschulrath, daß die Voraussetzungen hiefür im einzelnen Fall vorliegen, so hat er hierüber unter eingehender Darstellung der bezüglichen Verhältnisse an die Oberschulbehörde zu berichten.

§. 23.

Strafverfügungen der Kreisschulräthe (§. 22, 2 a. und b.) sind den betreffenden Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen (§. 23 verbunden mit §. 19 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.).

§. 24.

Bei der Vermittelung des dienstlichen Verkehrs der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde (§. 17) haben die Kreisschulräthe ihr Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß die betreffenden Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen.

Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung beziehungsweise Abänderung an die berichtende Person oder Stelle zurückzugeben.

§. 25.

Die Prüfung der Schulen hat der Kreisschulrath nach der besonders hierüber aufgestellten Anweisung vorzunehmen.

§. 26.

Die Oberschulbehörde wird von Zeit zu Zeit die Kreisschulräthe zu Berathungen zusammenrufen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten.

§. 27.

1. Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in den Volksschulen ernennen (§. 22 Absatz 2 des

Gesetzes über den Elementarunterricht), unter Angabe der denselben zugewiesenen Schulen der Oberschulbehörde zur weiteren Bekanntgabe an die mittleren und örtlichen Schulaufsichtsbehörden sowie an die Lehrer namhaft machen.

2. Diese Aufsichtsbeamten werden die Zeit (Tag und Stunde), zu welcher sie die Religionsprüfungen vorzunehmen beabsichtigen, für jede einzelne Volksschule gesondert, den betreffenden Kreisschulräthen rechtzeitig mittheilen, worauf diese die nöthigen Weisungen an die Ortsschulbehörden und an die Lehrer erlassen.

3. Verbescheidungen dieser Prüfungen werden auf Mittheilung der kirchlichen Behörden durch die Kreisschulräthe den Lehrern und erforderlichen Falls auch den Ortsschulbehörden zur Nachachtung, bezw. — soweit sie blos eine Würdigung des Prüfungsergebnisses ohne irgend welche Anordnungen enthalten — zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Die bezügliche Verfügung des Kreisschulraths wie die Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung sind auf die Ausfertigung des Prüfungsbescheides selbst oder auf ein damit in feste Verbindung zu bringendes Blatt zu setzen. Nach vollzogener Eröffnung ist der Bescheid dem kirchlichen Aufsichtsbeamten durch die Ortsschulbehörde unmittelbar zurückzustellen.

§. 28.

Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mittheilung derselben durch die Oberschulbehörde verkündet.

Sollte eine kirchliche Verfügung — Absatz 1 und §. 27, 3 — irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbare Bestimmung enthalten, so wäre zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung in's Benehmen zu treten.

§. 29.

Die Oberschulbehörde wird zu den in §. 26 bezeichneten Berathungen mit den Kreisschulräthen jeweils auch einige der von den Kirchen ernannten Aufsichtsbeamten (§. 27, 1) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einladen, damit auch allgemeine oder besondere Wahrnehmungen derselben über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

Karlsruhe, den 26. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. von Reck.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1894.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Unter Aufhebung der Ministerialverordnungen
vom 23. April 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX. Seite 73,
vom 7. August 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 147,
vom 1. Mai 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 289,
vom 26. September 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI. Seite 384,
wird mit Wirkung vom Tag der Verkündung dieser Verordnung nachstehende

Schulordnung für die Volksschulen

erlassen.

Erster Abschnitt.

Sicherung des Schulbesuches.

I. Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten.

§. 1.

1. Die örtlichen Schulbehörden (Ortsschulbehörden) erhalten spätestens bis zum 15. März jeden Jahres von den Beamten des bürgerlichen Standes einen Auszug aus den Standesbüchern — vergleiche das anliegende Muster I. —, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen, noch lebenden (d. h. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 1. Juli des vorigen bis mit 30. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

2. Wenn einzelne Abtheilungen einer Gemeinde zu verschiedenen Schulbezirken gehören, ist für jede derselben ein gesonderter Auszug zu fertigen.

§. 2.

Sofort nach Empfang dieses Auszugs hat die Ortsschulbehörde festzustellen, welche der darin verzeichneten Kinder nicht mehr im Schulbezirk sich aufhalten und, sofern sie deren Aufenthaltsort kennt, der Ortsschulbehörde dieses Orts den Namen, Zeit und Ort der Geburt der Kinder sowie den Namen des verantwortlichen Elterntheils oder Fürsorgers mitzutheilen.

Diese Mittheilung hat nur dann zu unterbleiben, wenn und soweit es um Kinder ortsanwesender Eltern oder Fürsorger sich handelt, die von diesen selbst oder behördlicherseits zum Besuch einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§. 94, §§. 110 bis 112, §. 116 des Gesetzes) an einen anderen Ort gebracht worden sind.

§. 3.

1. Hierauf stellt die Ortsschulbehörde auf Grund des Auszuges aus dem Standesbuch, der weiteren Feststellung und Mittheilungen nach §. 2 und der etwaigen sonstigen Ermittelungen die Schülerliste (Grundliste) auf.

In diese Liste sind einzutragen sämmtliche Kinder des schulpflichtigen Jahrganges,

a. deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder

b. die sonst dauernd in der Gemeinde sich aufhalten.

Kinder der letzteren Art sind sonach — sofern ihre Eltern überhaupt einen Wohnsitz im Gebiet des Großherzogthums haben — sowohl in die Schülerliste am Ort dieses letzteren wie auch in die Liste des Orts ihres eigenen Aufenthaltes einzutragen.

2. Nach Beginn des Schuljahres ist bei den einzelnen Kindern festzustellen

a. ob sie die Volksschule des Orts, oder

b. eine andere Volksschule besuchen;

c. ob sie wegen Besuchs einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§. 94, §§. 110 bis 112, §. 116 des Gesetzes) vom Besuch der Volksschule befreit sind, oder aber

d. ob sie wegen Privatunterricht, oder

e. aus welch' anderen Gründen zum Besuch der Volksschule nicht beigezogen oder von demselben entbunden worden sind.

3. Die Schülerlisten sind nach Muster III. und zwar jahrgangweise, für Knaben und Mädchen gesondert anzulegen; die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

§. 4.

Die jahrgangweise angelegten Schülerlisten sind entsprechend fortzuführen. Insbesondere sind in dieselben alle später eintretenden Schüler des betreffenden Jahrganges einzutragen.

Bezüglich der in der Liste eingetragenen Kinder, deren Eltern oder Fürsorger den Wohnsitz in der Gemeinde haben, ist für die Dauer dieses Verhältnisses jede Veränderung im Schulbesuch vorzumerken.

§. 5.

1. Wenn Kinder die bisherige Volksschule verlassen, um in eine andere einzutreten, ist — auch wenn sie in der Schülerliste der bisherigen Schule weiterzuführen sind (§. 3, 1 Absatz 3 und §. 4 Absatz 2) — der Ortsschulbehörde der neuen Schule jeweils in der §. 2, Absatz 1 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

2. Kinder, welche eine Mittelschule besuchen, sind, sofern ihre Eltern oder Fürsorger ihren bisherigen Wohnsitz verlassen, der Ortsschulbehörde des neuen Wohnsitzes zur Fortführung in den Schülerlisten zu überweisen.

§. 6.

1. Die Direktionen und Vorstände öffentlicher Bildungsanstalten, die Vorstände von Korporationsschulen und Unternehmer von Privat-Lehranstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt volksschulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde, in deren Bezirk die Eltern oder Vormünder oder Pflegeeltern der betreffenden Kinder wohnen, in der §. 2 Absatz 1 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

2. Gleiche Mittheilung haben die Ortsschulbehörden bezüglich solcher Kinder zu machen, deren Eltern oder Fürsorger ihren Wohnsitz nicht in einer zum Schulbezirk gehörigen Gemeinde haben (§. 3, 1 Absatz 3 und §. 4, Absatz 2).

§. 7.

1. Die pünktliche und saubere Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten ist Sache des (ersten) Lehrers.

2. Die Listen mit ihren Beilagen sind von der Ortsschulbehörde, und zwar von dem Zeitpunkt an, mit welchem sämmtliche Kinder des betreffenden Jahrgangs das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

II. Aufnahme in die Volksschule.

§. 8.

Mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Schuljahrs erläßt die Ortsschulbehörde eine Aufforderung zur Stellung bezw. Anmeldung der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder. — Vergleiche das anliegende Muster II.

Die Aufforderung ist in ortsüblicher Weise im Schulort und, wenn der Schulverband über mehrere Orte sich erstreckt, in jedem der betheiligten Orte bekannt zu machen.

§. 9.

Spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Schuljahrs hat der (erste) Lehrer der Ortsschulbehörde anzuzeigen, welche der in der Schülerliste aufgeführten Kinder, soweit sie nicht vom Schulbesuch befreit sind oder entbunden wurden (§§. 11 bis 14), die Schule nicht besuchen. Gegen die Eltern oder Fürsorger solcher Kinder ist nach §. 4 des Gesetzes zu verfahren.

§. 10.

1. Kinder, welche am 30. Juni des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann die Ortsschulbehörde auf Verlangen der Eltern oder Fürsorger in die Schule aufnehmen, sofern Raum und Einrichtung des Schulzimmers es gestatten und die gesetzlich bestimmte Grenze bezüglich der Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder (§. 14 des Gesetzes über den Elementarunterricht) nicht überschritten wird. Der vorzeitige Eintritt in die Volksschule erzeugt keinen Anspruch auf Entlassung aus derselben vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Unter den gleichen Beschränkungen kann die Ortsschulbehörde auch Kinder aufnehmen, welche in benachbarten, nicht zum Schulverband gehörigen Orten wohnen.

III. Befreiung vom Schulbesuch.

§. 11.

Schulpflichtige Kinder, welche eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine andere den gesetzlichen Bedingungen entsprechende Lehranstalt (§. 94, §§. 110—112, §. 116 des Gesetzes) besuchen, sind vom Besuch der Volksschule befreit.

§. 12.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts sind schriftlich bei der Ortsschulbehörde einzureichen unter Anschluß von Nachweisungen darüber, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde.

Die Ortsschulbehörde hat das Gesuch mit gutachtlichem Bericht dem Kreisschulrath zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Abweisung des Gesuches sind die Gründe derselben anzugeben.

Die Zurücknahme einer vom Kreisschulrath bewilligten Befreiung vom Besuche der Volksschule kann nur nach vorausgegangener Anhörung der Eltern oder deren Stellvertreter verfügt werden. Dieselben können verlangen, daß das Kind durch den Kreisschulrath geprüft werde, sofern dies noch nicht geschehen ist.

§. 13.

Ueber etwaige Gesuche um Nachsichtsertheilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht schwächlicher Kinder (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes) entscheidet die Ortsschulbehörde, nachdem sie sich über den körperlichen und geistigen Zustand der betreffenden Kinder, nöthigen Falls durch Beiziehung Sachverständiger, verlässigt hat.

§. 14.

1. Darüber, ob Kinder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, haben die Ortsschulbehörden, wenn die Frage nach den Umständen des einzelnen Falles überhaupt zweifelhaft erscheint, die gutächtliche Aeußerung eines Arztes bezw. des Bezirksarztes und, wenn das Kind die Schule bereits besucht, auch jene des Klassenlehrers einzuholen.

2. Ist der Zustand des Kindes nicht derart, daß es nicht wenigstens einigen Nutzen vom Besuche der Schule haben könnte, wäre es in der Regel wenigstens insolange zum Unterricht zuzulassen, bis durch die Verbringung in eine entsprechende Anstalt anderweit für seine Ausbildung Sorge getragen ist.

3. Die durch die Erhebung ärztlicher Gutachten entstehenden Kosten sind auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Schulentlassung.

§. 15.

Spätestens am 1. März übergibt der (erste) Lehrer der Ortsschulbehörde

1. ein Verzeichniß derjenigen Schüler, welche bis zum 30. Juni (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden,

2. ein Verzeichniß, welches

a. in seiner ersten Abtheilung diejenigen Schülerinnen, die bis zum 30. Juni (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden und

b. in seiner zweiten Abtheilung diejenigen Schülerinnen enthält, welche bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen und deren Entlassung aus der Schule von den Eltern oder deren Stellvertretern verlangt wurde.

Die Verzeichnisse sollen außer dem Namen eines jeden Kindes enthalten: dessen Geburtszeit, die Noten über Befähigung, Fleiß, Betragen und Schulbesuch, Zahl der unerlaubten Schulversäumnisse während des letzten Schuljahres, sowie über die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, die Bezeichnung der Klasse, in welcher das Kind, und wie lange es schon in derselben sich befindet, den Jahresplatz und etwaige sonstige gutscheinende Bemerkungen.

§. 16.

Die Entlassung der Schüler erfolgt jeweils am Schluß des Schuljahrs unter Verkündung der Namen der zu entlassenden durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

Der entlassene Schüler erhält einen von der Ortsschulbehörde ausgestellten Entlassungsschein.

V. Schulversäumnisse.

§. 17.

1. Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer beziehungsweise Geistlichen, welcher diese Stunden zu ertheilen hat, nachzusuchen.

2. Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag kann der Klassenlehrer, bis zu 14 Tagen der Vorsitzende der Ortsschulbehörde im Benehmen mit dem Klassenlehrer, darüber hinaus die Ortsschulbehörde ertheilen.

3. Wo ein erster Lehrer gemäß §. 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht bestellt ist, steht diesem die Befugniß zu, von sich aus bis zu einer Woche und mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde bis zu 14 Tagen Urlaub zu ertheilen.

4. Wenn die Ortsschulbehörde Urlaub ertheilt hat, wird sie dem (ersten) Lehrer zur weiteren Verständigung der betheiligten Lehrer wie des Geistlichen alsbald schriftliche Mittheilung zugehen lassen.

In gleicher Weise wird der Lehrer, welcher Urlaub ertheilt hat, die übrigen Lehrer und den Geistlichen hievon rechtzeitig verständigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 18.

1. Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt wurde, müssen nachträglich bei dem Lehrer in genügender Weise entschuldigt werden.

Als genügende Entschuldigungsgründe können nur solche Umstände in Betracht kommen, welche entweder dem Kind den Schulbesuch ohne Nachtheil für seine Gesundheit unmöglich machen oder bei welchen voraussichtlich eine Befreiung vom Schulbesuch bewilligt worden wäre, welche aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Urlaub nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: Krankheit oder Unwohlsein eines Schulkindes; sehr ungünstige Witterung oder vorübergehend ungangbare Wege, wenn die Entfernung von dem Schulhaus beträchtlich ist; Krankheit der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse, Trauergottesdienste von nahen Verwandten; Gänge zum Arzt oder Apotheker für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann, und ähnliche dringende Fälle, — niemals aber Verwendung der Kinder zu gewöhnlichen häuslichen oder landwirthschaftlichen und gewerblichen Geschäften.

2. Die Entschuldigung ist — wofern es sich nicht um ortskundige Thatsachen handelt — wo möglich noch im Laufe der betreffenden Woche bei dem Lehrer anzubringen.

§. 19.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt oder welche nicht nachträglich genügend entschuldigt wurden, sind als ungerechtfertigte (§. 4 des Gesetzes) zu behandeln.

§. 20.

1. Jeder Lehrer führt eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste, in welche er täglich unter Angabe des Datums sämmtliche Schulversäumnisse gewissenhaft einträgt. Dabei ist auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, ob die einzelnen Versäumnisse bewilligt, durch Krankheit oder sonstige Ursachen entschuldigt oder aber ungerechtfertigt sind (durch die Buchstaben B., Ek., Es. und U.).

2. Der (erste) Lehrer stellt nach Umfluß von je zwei Wochen aus der von ihm, beziehungsweise von jedem der übrigen Lehrer, geführten Handliste die ungerechtfertigten Versäumnisse zusammen. Dabei ist Muster IV. zu benützen. Wenn der Angezeigte bereits früher wegen Schulversäumniß des betreffenden Kindes bestraft wurde, so ist die Zahl dieser Bestrafungen in Spalte 6 beizusetzen.

3. Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jede Bürgermeisterei ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

§. 21.

1. Sind im Laufe der letzten zwei Wochen keine ungerechtfertigten Versäumnisse vorgekommen, so ist hievon dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Im anderen Falle übergibt der (erste) Lehrer das Verzeichniß alsbald dem Vorsitzenden. Entschuldigungsgründe, welche nachträglich bei dem Letztern vorgebracht werden, können nur nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Lehrer berücksichtigt werden. Geschieht Letzteres, so ist davon in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

§. 22.

Wenn in dem Verzeichniß Schüler vorkommen, gegen deren Eltern oder Fürsorger seit Beginn des Schuljahres schon dreimal Versäumnißstrafen auf Grund des §. 4 Absatz 1 des Gesetzes erkannt wurden, so hat der Vorsitzende dem Bezirksamt bezüglich eines jeden solchen Schülers eine besondere Anzeige zu erstatten, in welche außer den in den Spalten 1—5 enthaltenen Angaben die früheren Bestrafungen einzeln mit Anführung des Datums eines jeden Straferkenntnisses und des jeweiligen Strafbetrages aufzunehmen sind.

Von dieser Anzeigeerstattung ist in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

§. 23.

Erscheint das Schulversäumniß als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Einschreiten beziehungsweise von der Herbeiführung eines solchen gegen die Eltern Umgang nehmen und die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichniß einzutragen ist.

§. 24.

1. Bezüglich der nicht nach den §§. 21—23 erledigten Anzeigen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde in seiner Eigenschaft als Bürgermeister alsbald in der Weise einzuschreiten, daß er bei den betreffenden Anzeigen in Spalte 7 und 8 der Versäumnißliste — Muster IV. — den Angezeigten für je einen Tag der Versäumniß eine Geldstrafe von 10—50 ₰ ansetzt.

2. Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, hat deren Vorsitzender die Versäumnißliste — nach Beendigung des in den §§. 21—23 vorgesehenen Verfahrens — alsbald dem Bürgermeister zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Vorschriften im vorigen Absatz zu übergeben.

3. Der Betrag der Strafe wird vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen des Angezeigten, nach dem Vortheil, welcher aus dem Schulversäumniß gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen bemessen.

§. 25.

1. Der Bürgermeister stellt hierauf das Verzeichniß dem Ortsdiener zu, welcher den Betreffenden das Erkenntniß eröffnet und die Strafbeträge sogleich erhebt.

2. Die Bezahlung wird durch Eintrag in Spalte 9 bescheinigt. War keine Zahlung zu erlangen, sei es, daß der Bestrafte keine Mittel zu haben oder Einsprache erheben zu wollen erklärte oder aber ohne Angabe eines Grundes die Zahlung verweigerte, so hat dies der Ortsdiener in Spalte 10 zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Der Gemeinderath kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Hebgebühr bewilligen.

§. 26.

1. Einsprachen gegen die angesetzte Strafe sind innerhalb drei Tagen bei dem Bürgermeisteramt zu begründen.

Dieselben dürfen nur berücksichtigt werden, nachdem dem Lehrer — und wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, zuvor noch dem Vorsitzenden dieser — Gelegenheit gegeben worden, über die Gründe der Einsprache sich zu äußern.

2. Gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters steht den Betheiligten binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafanordnung die Beschwerde an das Bezirksamt zu.

Das Ergebniß der Einsprache oder der Beschwerde wird in Spalte 11 der Tabelle kurz vermerkt.

§. 27.

Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnißstrafen nicht zu erlangen gewesen, so verfügt der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung derselben. Besitzt der Bestrafte keine dem Zugriff unterworfene Gegenstände, so wird die Strafe in Abgang genommen und dies in Spalte 11 bemerkt.

§. 28.

1. Durch Beschluß des Gemeinderaths wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnißstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindekasse verrechnet werden. In letzterer Rechnung sind die Gelder in einer besonderen Abtheilung des „§. 4 c. Strafen" zu vereinnahmen und die auf diese Strafgelder für Ortsschulzwecke (§. 4 des Gesetzes) angewiesenen Ausgaben in einer besonderen Abtheilung des „§. 20 c. Lasten des Ertrags aus Schulstrafen" zu verausgaben.

2. Der Empfang der Strafgelder ist von dem betreffenden Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

§. 29.

1. Der Bürgermeister gibt das Verzeichniß — mit den Einträgen über die Erledigung der einzelnen Anzeigen — wenn er nicht selbst Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, an diesen zurück.

2. Die Verzeichnisse werden dem (ersten) Lehrer zur Einsicht zugestellt und sodann von der Ortsschulbehörde zusammengeheftet und aufbewahrt.

3. Die Kreisschulräthe werden gelegentlich ihres Besuchs der Schule oder durch besondere Einforderung der Verzeichnisse von der Art der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse Kenntniß nehmen und Ungehörigkeiten abstellen, beziehungsweise, falls solche von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt zur Anzeige bringen.

§. 30.

Die Bezirksämter werden bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen oder, falls sie es

für nothwendig erachten, durch periodische Einforderung der Straftabellen darauf achten, daß die Bürgermeisterämter die Anzeigen nach den gegebenen Vorschriften, insbesondere rechtzeitig, abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

§. 31.

Kinder, welche wiederholt die Schule versäumen, kann der Bürgermeister mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbringen lassen.

§. 32.

In die für die regelmäßigen Jahresprüfungen oder für die Visitationen zu fertigenden Schülerlisten ist bei jedem Kind die Gesammtzahl seiner Schulversäumnisse in dem betreffenden Schuljahr — je nach Tagen gezählt — aus der Handliste unter den Rubriken: 1. bewilligte, 2. entschuldigte (a. durch Krankheit, b. durch sonstige Ursachen) und 3. ungerechtfertigte Versäumnisse einzutragen. Am Schlusse ist jede dieser Spalten einzeln für sämmtliche Schülerklassen zusammenzuzählen und es sind die sich ergebenden Gesammtzahlen auf der Titelseite der Schülerliste zu verzeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Lehrzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

§. 33.

1. Zur innern Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§. 91 des Gesetzes über den Elementarunterricht) gehören, außer den erforderlichen Schulbänken, in allen Volksschulen mindestens: Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen (Verordnung über Schulhausbaulichkeiten vom 17. Oktober 1884, §. 3 Ziffer 10 Absatz 2), zwei Schränke (der eine zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Gebrauchsgegenstände, der andere zur Aufbewahrung der weiblichen Handarbeiten und der Materialien hiezu), ein Tisch oder Katheder nebst Stuhl, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, beide womöglich auf beweglichem Gestelle, ein Tafelschwamm, ein Lineal, ein Winkelmaß, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Globus, Planiglobien, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, eine Violine, eine Waschschüssel nebst Handtuch und endlich die dem Lehrer zum Unterricht nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien, sowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide.

Des Weiteren werden zum Zweck der Vervollständigung der Einrichtung nachstehend verzeichnete Gegenstände zur Anschaffung empfohlen: Wandkarten von dem Schulort und seiner Umgebung, von dem Amtsbezirk oder dem Kreis, Bildertafeln für den naturgeschichtlichen Unterricht, ein Nährahmen, ein Tisch zum Schneiden und Richten der Näharbeiten, Nähtische oder wenigstens an den Bänken anzubringende Nähpolster.

2. Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichniß zu führen und für Ordnung und Aufbewahrung der etwa vorhandenen Schulakten zu sorgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Wo eine Schülerbibliothek besteht, soll die Aufsicht über deren Benutzung und Erhaltung von der Ortsschulbehörde in der Regel dem ersten Lehrer übertragen werden.

Die Einrichtung solcher Bibliotheken wird den Gemeinden empfohlen.

§. 34.

1. Ueber Anträge des (ersten) Lehrers beziehungsweise der Schulbehörden auf Anschaffung von Lehrmitteln und Geräthschaften oder Gebrauchsgegenständen entscheidet — sofern nicht die Kosten aus Mitteln, die zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, bestritten werden können — der Gemeinderath.

2. Falls dieser dem bezüglichen Ansinnen nicht stattzugeben beschließt, hat er hievon dem Antragsteller Mittheilung zu machen. Dieser wird, sofern er den Antrag aufrecht erhalten will, auf dem geordneten Dienstweg Vorlage an die Oberschulbehörde erstatten, welch' letztere sodann ihrerseits diejenigen Gegenstände, welche sie für nothwendig erachtet, bezeichnen wird (§. 91 des Gesetzes) Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, sind die bezüglichen Anträge des (ersten) Lehrers dieser zur Prüfung und Weiterleitung an den Gemeinderath zu übergeben.

§. 35.

Dem Gemeinderath wird empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit den einzelnen Lehrern Pauschsummen vereinbart sind, dem (ersten) Lehrer eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen, auf welche er unmittelbar Zahlungsanweisungen an den Gemeinderechner erlassen kann.

§. 36.

Wenn Kinder, welche die Volksschule besuchen, nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien sind, so erläßt die Ortsschulbehörde an ihre Eltern oder Stellvertreter auf Grund des §. 5 des Gesetzes die schriftliche Mahnung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nöthigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft werde, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist sorgt die Ortsschulbehörde für Anschaffung des Fehlenden durch die Gemeinde.

§. 37.

1. Die Schulzimmer und sämmtliche zur Schule gehörigen Räume sind stets rein zu halten. Die Schulzimmer insbesondere müssen in der Woche mindestens zweimal reingekehrt und abgestäubt werden.

Schulkinder sind zu dieser Arbeit nicht verpflichtet.

2. Ueberdies ist wenigstens viermal im Jahr eine durchgreifende Reinigung sämmtlicher zur Schule gehörigen Räume vorzunehmen.

3. Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, im Bedürfnißfall weitergehende Vorschriften zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

§. 38.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechthaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte; in der Pflege des Gefühllebens der Kinder, ihrer Freude an der Natur, ihrer Liebe zu den Menschen, ihres Sinnes für das Gute und Wahre, ihrer Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; in der Gewöhnung der Kinder an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; kurz in der Erziehung der Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft.

Als Mittel hiefür dienen außer dem guten Beispiel des Lehrers, worauf es vor Allem ankommt, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Kinder, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Ermahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler schädigen dürfen.

§. 39.

1. Der Oberschulrath wird in einer Dienstweisung für die Lehrer die hauptsächlichen Vorschriften über ihr Verhalten in der Schule in Bezug auf die Erreichung der in §. 38 bezeichneten Zwecke zusammenfassen.

2. Ebenso werden die Kreisschulräthe dafür sorgen, daß in jeder Schule in einer mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfaßten Schulordnung für die Schüler (Schulgesetze) die Vorschriften über deren Verhalten in und außer den Lehrstunden zusammengestellt werden. Diese Schulordnung ist den Schülern beim Beginn jedes Schulhalbjahrs vorzulesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

3. Es wird den Ortsschulbehörden empfohlen, jedem Kind einen Abdruck der Schulordnung in die Hand zu geben, damit auch die Eltern von derselben Kenntniß nehmen.

§. 40.

Die Gründung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern, der Beitritt der Schüler zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder Vornahme von Sammlungen unter den Schülern für irgend einen Zweck sind nicht statthaft; desgleichen ist die Verwendung von Schülern zur Verbreitung von Druckschriften für Zwecke, welche die Schule nicht berühren, untersagt.

§. 41.

1. Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise Seitens des Lehrers, Verweise Seitens der Ortsschulbehörde, die Setzung oder Stellung des Schuldigen auf einen

besonderen Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückbehalten der betreffenden Schüler in der Schule (Nachsitzen) oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagsschüler in die Nachmittagsschule und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu sechs Stunden.

2. Die Einsperrung darf — vorbehaltlich der besonderen Befugnisse, welche nach der Dienstweisung für die ersten Lehrer diesem eingeräumt sind — nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde erkannt werden. Uebersteigt die erkannte Strafe die Dauer von vier Stunden, soll sie in der Regel in Abtheilungen vollzogen werden.

3. Wenn Schüler zum Nachsitzen zurückbehalten werden, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. Das Zurückbehalten der Vormittagsschüler über die Mittagszeit hinaus ist untersagt.

Auch müssen die Schüler — beim Nachsitzen wie bei der Einsperrung — so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag ihre Wohnung erreichen können.

§. 42.

1. Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf keinenfalls die Grenzen der elterlichen Zucht überschreiten.

2. Wenn die Ortsschulbehörde auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat sie die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

§. 43.

Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu Schulden kommen lassen, und welche als Uebertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§. 39) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem (ersten) Lehrer oder der Ortsschulbehörde oder dem Vorsitzenden derselben mit Schulstrafen belegt werden.

§. 44.

Eine Platzbestimmung nach Fleiß, Fortschritten und nach dem Betragen der Kinder hätte jedenfalls nur am Ende einer Woche oder eines Monats zu geschehen. Nur bei den Schülern der untersten Jahreskurse darf sie auch häufiger vorkommen.

§. 45.

1. Jeweils gegen Ende eines Schulhalbjahres hat der Lehrer für seine Schüler Noten im Betragen, Fleiß, sowie in den einzelnen Unterrichtsfächern festzustellen und in eine besondere Liste oder in die Handliste einzutragen.

2. Auf Grund dieser Feststellungen werden dann den einzelnen Schülern, jedem in einem zu diesem Zweck bestimmten, von dem Schüler anzuschaffenden Büchlein, Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Fortschritte, zutreffenden Falls unter Angabe des dem Schüler zukommenden Platzes, ausgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Den Schülern ist zur Auflage zu machen, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern die Zeugnisse unterzeichnen zu lassen und sodann dem Lehrer wieder zurückzugeben.

Vierter Abschnitt.

Aufstellung des Stundenplans.

§. 46.

Der Stundenplan für jede Klasse wird auf Antrag der Lehrer von der Ortsschulbehörde aufgestellt.

Dabei ist unter Beobachtung der in der Verordnung über den Lehrplan gegebenen Vorschriften darauf zu sehen, daß nicht zu viele Lehrstunden des gleichen Unterrichtsfaches auf denselben Tag gelegt und bei Bestimmung der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände eines Tages die schwierigeren und eine besondere Anstrengung des Geistes erfordernden der Tageszeit nach zuerst vorgenommen werden.

§. 47.

1. Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich die Ortsschulbehörde mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.

Dabei ist darauf zu achten, daß, sofern eine Schule von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, der Religionsunterricht für die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse zu gleicher Zeit ertheilt wird oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.

2. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Stunden vom Geistlichen oder vom Lehrer ertheilt werden.

§. 48.

1. Der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entworfene Stundenplan wird in doppelter Fertigung dem Kreisschulrath zur Genehmigung vorgelegt. Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung.

2. Eine Abschrift des genehmigten Stundenplans wird in dem Schulzimmer jeder Klasse durch den betreffenden Lehrer angeschlagen und dem Vorsitzenden, sowie auf Verlangen jedem Mitgliede der Ortsschulbehörde durch den Schriftführer zugefertigt.

Die Urschrift wird bei den Schulakten aufbewahrt.

§. 49.

1. Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes — an Sonn- und Werktagen — verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Uebung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen. Eine Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Besuch des Gottesdienstes ist thunlichst zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. So oft die Schüler zum Besuch des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet, dabei Aufsicht über dieselben zu führen.

Fünfter Abschnitt.

Ferien.

§. 50.

1. Die Ferien dürfen für das Schuljahr im Gesammten die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden, wo die Bedürfnisse des Landbaues es erfordern, können dieselben mit Genehmigung des Kreisschulraths für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere vierzehn Tage vermehrt werden. Jedenfalls aber darf die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen.

2. Die Ortsschulbehörde beschließt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise die Ferien vertheilt werden. Vor dem Eintritt der Ferien ist dem Kreisschulrath jeweils rechtzeitig über Beginn und Dauer derselben unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Schuljahr bereits vorausgegangenen Ferien Anzeige zu erstatten.

3. Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf an Schulen mit mehr als einem Lehrer den Schülern nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde der stundenplanmäßige Unterricht ganz freigegeben werden.

4. Der Vorsitzende hat — vorbehaltlich der durch die Dienstweisung für die ersten Lehrer diesen auferlegten Verpflichtung — dafür zu sorgen, daß dem Geistlichen, welcher Religionsunterricht ertheilt, sowohl über Beginn und Dauer der Ferien, als über die Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte, rechtzeitig Mittheilung gemacht wird.

Sechster Abschnitt.

Prüfungen.

§. 51.

In jeder Schule ist jährlich und zwar am Schlusse des Schuljahrs eine Prüfung abzuhalten.

Außerdem finden Prüfungen durch die Kreisschulräthe, sowie durch Beauftragte des Oberschulraths statt.

Das Nähere wird durch eine besondere Dienstweisung über die Vornahme von Prüfungen bestimmt.

Karlsruhe, den 27. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. v. Reck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster I.
Zu §. 1 der Schulordnung.

Gemeinde Kirchen.
Jahrgang 1887/88.

Verzeichniß

der in obiger Gemeinde in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis mit 30. Juni 1888 geborenen, noch lebenden Kinder.

(Ausgezogen aus dem Geburtsbuch.)

1.	2.	3.			4.	5.	6.
O.-Z.	Vor- und Zuname des Kindes.	Zeit der Geburt.			Religion.	Name und Stand des Vaters.	Bemerkung.
		Jahr.	Monat.	Tag.			
1.	Buhl, Anton	1887	Juli	3.	kath.	Buhl, Josef, Steuereinnehmer	jetzt in Freiburg.
2.	Bogner, Marie	1887	Aug.	1.	kath.	Bogner, Peter, Landwirth	
3.	v. Degenfeld, Max	1887	Aug.	12.	kath.	v. Degenfeld, Gutsbesitzer	
4.	Herbst, Josef	1887	Aug.	21.	kath.	Herbst, Mich., Landwirth	
5.	Brehn, Karoline	1887	Sept.	2.	kath.	Anna Brehn, Wirths Wittwe	
6.	Maier, Luise	1887	Sept.	9.	kath.	Maier, Therese, ledig	
7.	Vetter, Heinrich	1887	Okt.	6.	kath.	Vetter, Agathe, Schreiners Wittwe	
8.	Siegwart, Karl	1887	Dzbr.	24.	kath.	Marie Siegwart, Dienstmagd	
9.	Müller, Luise	1888	Jan.	5.	kath.	Müller, Friedrich, Lehrer	jetzt in Lienheim.
10.	Fath, Anna	1888	Febr.	7.	kath.	Fath, Leopold, Landwirth	
11.	Keller, Friedrich	1888	April	23.	kath.	† Keller, Theodor, Kaufmann	
12.	Betz, Sigmund	1888	Juni	4.	kath.	Betz, Sigmund, Schneider	

Muster II.

Zu §. 8 der Schulordnung.

Bekanntmachung.

Aufnahme in die Volksschule betreffend.

Das Schuljahr 1894|95 nimmt am

Montag, den April 1894

seinen Anfang.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, nämlich jene, welche in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis mit 30. Juni 1888 geboren sind, am angegebenen Tage Vormittags 8 Uhr zur Aufnahme in die Volksschule im Schullokal sich einfinden.

Kinder, welche aus irgend einem Grunde im Schullokal nicht erscheinen können, sind durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die gegenwärtige Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund der Befreiung vom Besuche der Volksschule vorliegt, der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

N., den April 1894.

Die Ortsschulbehörde.

Muster III.
Zu §. 3 der Schulordnung.

Gemeinde: Kirchen.
Volksschule: Kirchen.

Schülerliste.

Knaben.

Jahrgang 1894|95.

1.	2.	3.	4.			5.	6.
O.-Z.	Zu- und Vorname des schulpflichtigen Kindes.	Ort.	Geburtszeit.			Religion.	Zu- und Vorname, Wohnort und Stand des verantwortlichen Elterntheils, bezw. des Stellvertreters desselben.
			Jahr	Monat	Tag		
1.	Abel, Karl	Kirchen	1887	Juli	2.	kath.	Abel, Johann, Schreiner dahier
2.	Betz, Sigmund	Kirchen	1888	Juni	4.	kath.	Betz, Sigmund, Schneider dahier
3.	Binder, Leonhard	Prechthal	1887	Dez.	6.	ev.	Binder, Christine, ledig in Prechthal Volk, Michael, Landwirth hier, Pflegvater
4.	von Degenfeld, Max	Kirchen	1887	Aug.	12.	kath.	von Degenfeld, Friedrich, Gutsbesitzer hier
5.	Herbst, Josef	Kirchen	1887	Aug.	21.	kath.	Herbst, Michael, Landwirth hier
6.	Kahn, Josef	Sulzburg	1887	Sept.	19.	isrl.	Kahn, David, Handelsmann dahier
7.	Keller, Friedrich	Kirchen	1888	April	23.	kath.	† Keller, Theodor, Kaufmann hier Stadler, Sebastian hier, Vormund
8.	Siegwart, Karl	Kirchen	1887	Dez.	24.	kath.	Marie Siegwart, ledig von hier Anton Siegwart hier, Pfleger
9.	Traub, Fritz	Kirchen	1887	Nov.	19.	kath.	Traub, Severin, Taglöhner
10.	Vetter, Heinrich	Kirchen	1887	Okt.	6.	kath.	Agathe Vetter, Schreinerswittwe hier
11.	Wild, Moritz	Kirchen	1888	Juni	20.	kath.	Wild, Friedrich, Landwirth
12.	Weindel, Ludwig	Kirchen	1887	Okt.	3.	kath.	Weindel, Sebastian, Landwirth
13.	Zureich, Franz	Kirchen	1888	Juni	30.	kath.	Zureich, Franz, Schuhmacher

7.	8.	9.	10.
Nachweis über den Schulbesuch			Bemerkungen.
Tag, Monat und Jahr des Eintritts.	Bezeichnung der Anstalt.	Tag, Monat und Jahr des Austritts.	
20. April 1893	Volksschule hier		Wurde ein Jahr vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter in die Schule aufgenommen.
9. April 1894	Volksschule hier	18. Juni 1897	In Folge Umzugs der Eltern nach Stockach überwiesen.
9. April 1894	Volksschule hier		Am 1. April 1894 von Prechthal überwiesen.
9. April 1894	Privatunterricht, vom Schulbesuch entbunden		Beschluß der Kreisschulvisitatur Villingen vom 2. April 1894; seit 11. September 1898 Schüler des Gymnasiums zu Freiburg. (Mittheilung der Direktion vom 20. September 1898).
9. April 1894	Volksschule hier	11. September 1897	In das Gymnasium zu Konstanz eingetreten (Mittheilung der Direktion vom 15. September 1897).
9. April 1894	Volksschule hier		
1. April 1894	ReichswaisenhausLahr		Schreiben des Vorstandes vom 1. April 1894.
5. April 1894	Anstalt Maria-Hof in Hüfingen		Schreiben des Vorstandes vom 6. April 1894.
12. April 1894	Volksschule in Engen	1. April 1898	Anzeige der Ortsschulbehörde Engen vom 13. April 1894; am 1. April 1898 in die Volksschule zu Kirchen eingetreten.
9. April 1894	Volksschule hier		
	Als taubstumm zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten		Wird in einer Anstalt untergebracht werden.
9. April 1894	Volksschule hier	11. September 1898	In das Realprogymnasium in Villingen eingetreten (Mittheilung des Vorstandes vom 13. September 1898); 11. September 1900 in die Realschule Freiburg übergetreten (Mittheilung der Direktion vom 20. September 1900).
20. April 1895	Nachsicht vom Beginn der Schulpflicht bis Ostern 1895		

Nachweis über den Schulbesuch			
Tag, Monat und Jahr des Eintritts.	Bezeichnung der Anstalt.	Tag, Monat und Jahr des Austritts.	Bemerkungen.
20. April 1893	Volksschule hier		Wurde ein Jahr vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter in die Schule aufgenommen.
9. April 1894	Volksschule hier	18. Juni 1897	In Folge Umzugs der Eltern nach Stockach überwiesen.
9. April 1894	Volksschule hier		Am 1. April 1894 von Brechthal überwiesen.
9. April 1894	Privatunterricht, vom Schulbesuch entbunden		Beschluß der Kreisschulvisitatur Villingen vom 2. April 1894; seit 11. September 1898 Schüler des Gymnasiums zu Freiburg. (Mittheilung der Direktion vom 20. September 1898).
9. April 1894	Volksschule hier	11. September 1897	In das Gymnasium zu Konstanz eingetreten (Mittheilung der Direktion vom 15. September 1897).
9. April 1894	Volksschule hier		
1. April 1894	Reichsmaisenhaus Lahr		Schreiben des Vorstandes vom 1. April 1894.
5. April 1894	Anstalt Maria-Hof in Hüfingen		Schreiben des Vorstandes vom 6. April 1894.
12. April 1894	Volksschule in Engen	1. April 1898	Anzeige der Ortsschulbehörde Engen vom 13. April 1894; am 1. April 1898 in die Volksschule zu Kirchen eingetreten.
9. April 1894	Volksschule hier		
	Als taubstumm zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten		Wird in einer Anstalt untergebracht werden.
9. April 1894	Volksschule hier	11. September 1898	In das Realprogymnasium in Villingen eingetreten (Mittheilung des Vorstandes vom 13. September 1898); 11. September 1900 in die Realschule Freiburg übergetreten (Mittheilung der Direktion vom 20. September 1900).
20. April 1895	Nachsicht vom Beginn der Schulpflicht bis Ostern 1895		

Muster IV.
Zu §. 20 Absatz 2 der Schulordnung.

Gemeinde: Kirchen.
Bezirksamt: Engen.

Verzeichniß

der

ungerechtfertigten Schulversäumnisse

und der

Schulversäumniß-Strafen.

Jahr 1894.
16. Februar bis 1. März.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ord.-Zahl.	Zu- und Vorname des Schulkindes.	Klasse.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Schule versäumt wurde.	Zu- und Vorname des verantwortlichen Elterntheils oder seines Stellvertreters.	Zahl der früheren Bestrafungen.
1.	Felder, Jakob	1.	17., 19., 25. Februar	Felder, Josef	—
2.	Weber, Heinrich	1.	18., 19., 20. Februar	Weber, Katharina	4
3.	Glaser, Emma	2.	20. Februar	Glaser, Anton	—
4.	Schmidt, Friedrich	2.	21. Februar	Müller, Karl, Vormund	—
5.	Bitter, Franz	3.	17., 22., 23. Februar	Bauer, Michael, Dienstherr	1
6.	Hecht, Theodor	3.	18., 19., 28. Februar	Hecht, Josef's Wittwe	—
7.	Herbst, Luise	4.	17. Februar	Herbst, Ludwig	2
8.	Maier, Albert	4.	19., 20. Februar	Maier, Gottlob	—
9.	Fritz, Robert	4.	19. Februar	Fritz, August	—

Kirchen, den 2. März 1894.

*gez. Braun, Hauptlehrer.

* [An das Bürgermeisteramt Kirchen mit dem Antrag, gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Kirchen, den 4. März 1894.

Der Vorsitzende der Schulkommission:
gez. Mayer.]

Ortsdiener N. erhält den Auftrag, die Straferkenntnisse gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 zu eröffnen, und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Kirchen, den 4. März 1894.

gez. Bohnert, Bürgermeister.

* Im Falle des §. 24 Absatz 2 der Schulordnung.

7.	8.		9.		10.	11.
Erkenntniß des Bürgermeisters.			Die Strafe wurde			Bemerkungen (über Einsprachen, Rekurse, Strafvollzug, u. dgl.).
Datum.	Strafansatz		bezahlt		nicht bezahlt (Warum nicht?)	
	ℳ	₰	ℳ	₰		
4 März	—	30	—	30	—	
—	—	—	—	—	—	Anzeige an das Bezirksamt erstattet.
—	—	—	—	—	—	Nachträgliche Entschuldigung im Benehmen mit dem Lehrer zugelassen.
4. März	—	20	—	20	Einsprache	Die Einsprache wurde verworfen; hat nachträglich bezahlt.
4. März	—	60	—	60	—	
—	—	—	—	—	—	Die Mutter trifft keinerlei Verschulden. Der Knabe erhielt eine Schulstrafe.
4. März	—	40	—	40	—	
4. März	—	20	—	—	vermögenslos	Die Strafe wurde in Abgang genommen.
4. März	—	30	—	30	—	
			1	80		

Die eingegangenen Strafen mit 1 ℳ 80 ₰ werden der Gemeindekasse — dem Schulfond — in Einnahme gewiesen.

Kirchen, den 11. März 1894

Der Gemeinderath (die Ortsschulbehörde):
gez. Bohnert, Bürgermeister.

Den Empfang obiger 1 ℳ 80 ₰ bescheinigt

Kirchen, den 12. März 1894.

gez. Lehmann, Gemeinderechner (Schulfondrechner).

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1894.)

Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der §§. 32 und 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird Folgendes bestimmt:

Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen in Landgemeinden und Städten, welche nicht der Städteordnung unterstehen.

§. 1.

Das Ausschreiben erledigter oder neuerrichteter Hauptlehrerstellen an Volksschulen zur Bewerbung (§. 32 des Gesetzes über den Elementarunterricht) geschieht durch die Oberschulbehörde; bei Lehrerstellen, für deren Besetzung einer Gemeindebehörde das Recht des Vorschlags (§. 95 und §. 96 Absatz 2 h des Gesetzes) zusteht, ist dies in dem Ausschreiben ausdrücklich hervorzuheben.

§. 2.

Gesuche um Uebertragung ausgeschriebener Stellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist, wenn der Bewerber im öffentlichen Volksschuldienst verwendet ist, bei dem ihm vorgesetzten Kreisschulrath, andernfalls — von Lehrern an Mittelschulen durch Vermittelung des Anstaltsvorstandes — bei dem Kreisschulrath, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, einzureichen.

Bewerber, welche erst nach Umfluß der Frist sich melden, haben einen Anspruch auf Zulassung ihrer Gesuche nicht.

§. 3.

Die Bewerbungsgesuche müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburts-Zeit und Ort, Bekenntniß und Familienverhältnisse des Bewerbers — ob ledig oder verheirathet, eventuell Zahl der Kinder —;
2. Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Ablegung der Dienstprüfung sowie eventuell Zeit der Aufnahme in's Beamtenverhältniß; von dem Abgangszeugniß aus dem Seminar und dem Dienstprüfungszeugniß ist Abschrift beizulegen;
3. genaue Angabe der früheren Anstellungen und Dauer derselben — mit Bezeichnung des Tages des jeweiligen Dienstantritts und Austritts — sowie der Zeitdauer der dermaligen Anstellung;
4. genaue Angabe der etwa außerhalb des staatlichen Dienstes zugebrachten Zeit unter Angabe des jeweiligen Grundes des Ausscheidens aus demselben;
5. Angabe der Gründe für die Versetzungsbitte.

§. 4.

Die Kreisschulräthe (Anstaltsvorstände) übersenden die bei ihnen eingereichten Bewerbungsgesuche dem Kreisschulrath, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist; dabei haben sie sich über nachstehende Punkte zu äußern:

1. Befähigung und etwaige besondere Fachkenntnisse des Lehrers,
2. Dienstfleiß, Erfolg des Wirkens in der Schule, Behandlungsweise der Schüler,
3. Ergebniß der letzten Prüfung des Bewerbers,
4. Lebenswandel desselben und seiner Familie,
5. etwaige gerichtliche oder dienstpolizeiliche Bestrafungen aus den letzten drei Jahren,
6. Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers.

§. 5.

Der Kreisschulrath, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, fertigt ein genaues Verzeichniß der aufgetretenen Bewerber in der Reihenfolge der von denselben im Beamtenverhältniß zugebrachten Dienstzeit.

Dasselbe ist spätestens im Laufe der dritten Woche nach Umfluß der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde, an deren Volksschule die Stelle erledigt ist, unter Hinweis auf §. 32 des Gesetzes und mit der Aufforderung zuzustellen, das Verzeichniß nach Umfluß einer von dem Kreisschulrath — in der Regel auf 14 Tage — festzusetzenden Frist unter Beifügung etwaiger Bedenken gegen den einen oder anderen der aufgetretenen Bewerber oder besonderer Wünsche bezüglich der Besetzung der Stelle dem Kreisschulrath wieder vorzulegen. (Vergleiche das anliegende Muster.)

§. 6.

Auf Einkunft des Berichts der Ortsschulbehörde wird dieser vom Kreisschulrath mit der Bewerberliste und den Bewerbungsgesuchen dem Bezirksamt zum Beibericht und zur Weiterleitung an die Oberschulbehörde übersendet.

§. 7.

Sofern einer Gemeinde bezüglich der Besetzung einer Stelle das Recht des Vorschlags zusteht, übersendet der Kreisschulrath das nach §. 5 aufgestellte Verzeichniß sammt den Bewerbungseingaben der betreffenden Gemeindebehörde mit der Aufforderung, ihre etwaigen Vorschläge binnen 4 Wochen bei der Visitatur einzureichen.

Die letztere übermittelt sodann den Vorschlag der Gemeinde nebst Bewerberliste und Bewerbungsgesuchen dem Bezirksamt zur weiteren Vorlage an die Oberschulbehörde.

Der Beifügung einer Meinungsäußerung dieser Behörden bedarf es dabei nur für den Fall, daß nach der Anschauung derselben Gründe zur Ablehnung des von der Gemeinde gemachten Vorschlags durch die Oberschulbehörde vorliegen sollten.

Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§. 8.

Falls eine etatmäßige Lehrerstelle auf Verlangen der Oberschulbehörde oder nach Beschluß des Stadtrathes zur Bewerbung ausgeschrieben werden soll, wird das Ausschreiben von der Oberschulbehörde erlassen; dabei ist jedoch ausdrücklich beizufügen, daß das Recht der Besetzung der Stelle der betreffenden Stadtbehörde zusteht.

§. 9.

Gesuche um Uebertragung ausgeschriebener Stellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist einzureichen:

1. von Lehrern, die im öffentlichen Volksschuldienst verwendet sind — mit der in Ziffer 2 bezeichneten Ausnahme —, bei dem ihnen vorgesetzten Kreisschulrath;
2. von Lehrern, die an Mittelschulen oder an der betreffenden Volksschule selbst verwendet sind — durch Vermittelung des Anstaltsvorstandes bezw. des Volksschulrektorates — unmittelbar bei dem Stadtrath; desgleichen von Lehrern, die im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind.

§. 10.

Die Kreisschulräthe — bezw. die Anstaltsvorstände — übersenden die bei ihnen eingelangten Bewerbungen unter Beifügung einer Aeußerung nach Maßgabe des §. 4 dieser Verordnung der zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtbehörde.

§. 11.

Die letztere wird die sämmtlichen Bewerbungsgesuche sammt der — nach Vorschrift des §. 5 Absatz 1 dieser Verordnung vom Stadtrath aufzustellenden — Bewerberliste unter Namhaftmachung der für die Stelle in Aussicht genommenen Persönlichkeiten dem Kreisschulrath zur Vorlage an die Oberschulbehörde so rechtzeitig mittheilen, daß die in §. 105 des Gesetzes bezeichnete Frist von sechs Monaten seit dem Tag der Erledigung der Stelle gewahrt werden kann. Die Vorlage an die Oberschulbehörde hat durch Vermittelung des Bezirksamtes zu geschehen.

Der Beifügung einer Meinungsäußerung des Kreisschulrathes wie des Bezirksamtes bedarf es nur für den Fall, daß nach der Anschauung dieser Behörden Gründe zur Ablehnung der vom Stadtrath benannten Persönlichkeiten durch die Oberschulbehörde vorliegen sollten.

§. 12.

Die Entschließung der Oberschulbehörde auf die in §. 11 bezeichnete Vorlage wird — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreisschulrathes und des Bezirksamtes — dem Stadtrath unmittelbar zugehen. Der Beschluß des Stadtrathes über die Ernennung des

Lehrers ist mit genauer Angabe des Tages, von welchem an die Ernennung wirksam werden soll, der Oberschulbehörde gleichfalls unmittelbar vorzulegen; die letztere wird ihrerseits den Kreisschulrath und das Bezirksamt von der Ernennung verständigen.

Die Zustellung der Bestallung (§. 104 letzter Absatz des Gesetzes über den Elementarunterricht) geschieht durch Vermittelung des Stadtrathes.

§. 13.

Hat ein Bewerbungsausschreiben nicht stattgefunden, so sind für das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren die Vorschriften der §§. 11 und 12 dieser Verordnung sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

§. 14.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Besetzungsfall auf die Oberschulbehörde übergeht (§. 105 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht), hat dieselbe, sofern nicht bereits ein Bewerbungsausschreiben erlassen war, ein solches anzuordnen. Für das weitere Verfahren gelten dann die Vorschriften der §§. 1—6 dieser Verordnung.

Besondere Bestimmungen.

§. 15.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Besetzung von Reallehrerstellen an Volksschulen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogliche Kreisschulvisitatur.

. . . . . .

den . . . . . 189 . .

Die Ortsschulbehörde in . . . . . .
erhält beifolgend, unter Hinweis auf §. 32 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, das Verzeichniß der als Bewerber um die erledigte . . . Hauptlehrerstelle . . . an dortiger Volksschule aufgetretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Lehrer mit der Aufforderung, dieses Verzeichniß spätestens nach Umfluß von . . . Tagen unter Beifügung etwaiger Bedenken oder besonderer Wünsche bezüglich des einen oder anderen der darin aufgeführten Lehrer wieder anher vorzulegen.

O.-Z.	Zu- und Vorname.	Religions-bekenntniß.	Anstellungs-		Dienstliche Stellung.	Hier seit:	Geburts-	
			Ort.	Amt.			Ort.	Jahr.

Aufnahme als Volksschulkandidat.	Dienstprüfung.	Ob befähigt für Organistendienste.	Familien-Verhältnisse.		Dienstjahre.	Bemerkungen.
			Ob verheirathet.	Zahl der Kinder.		

Verordnung.

(Vom 1. März 1894.)

Die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in §. 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und §. 12 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten, wird in Ansehung der Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer, unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. September 1868, betreffend die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes, Folgendes bestimmt:

§. 1.

1. Volksschullehrer bedürfen zur Uebernahme eines Organisten- oder Vorsängerdienstes der Genehmigung der Oberschulbehörde.

2. In den hierauf bezüglichen Gesuchen ist der Umfang der mit der Besorgung des Dienstes verbundenen Geschäfte sowie der Betrag der dafür in Aussicht gestellten Vergütung namhaft zu machen. Die für einzelne Dienstverrichtungen zu leistenden besonderen Gebühren sind dabei nach einer von der zuständigen kirchlichen Behörde (Katholischer Stiftungsrath, Evangelischer Kirchengemeinderath) zu erhebenden und anher vorzulegenden Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre zu veranschlagen.

Ist über den Umfang der Verpflichtungen und den Betrag der Vergütung zwischen dem Lehrer und der den Dienst vergebenden Behörde ein schriftliches Uebereinkommen abgeschlossen worden, so ist dieses der Vorlage in Urschrift oder Abschrift beizulegen.

§. 2.

Für den Fall, daß an einer Volksschule überhaupt nur eine Lehrerstelle oder nur eine etatmäßige Lehrerstelle mit einem Lehrer eines bestimmten Bekenntnisses besetzt ist, wird den Inhabern solcher Stellen die Genehmigung zur Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes für die Kirchengemeinde ihres Bekenntnisses an der Kirche ihres Anstellungsortes hiermit zum Voraus allgemein ertheilt.

Dieselben haben jedoch von der Uebernahme des Dienstes, unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 2 des vorigen Paragraphen, der Oberschulbehörde jeweils sofort Anzeige zu erstatten.

§. 3.

1. Lehrer, welche den durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst für die Kirchen- (Religions-) Gemeinde ihres Bekenntnisses — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen, oder den bereits übernommenen Dienst fortzuführen sich weigern, haben hievon, unter Angabe der Gründe für diese Weigerung der genannten Behörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Der letzteren bleibt sodann überlassen, falls sie auf der Uebernahme beziehungsweise der Fortführung des Dienstes durch den Lehrer bestehen will, der kirchlichen Oberbehörde zum Zweck der weiteren Antragstellung an die Oberschulbehörde gemäß §. 38 des Gesetzes Vorlage zu machen.

3. Handelt es sich um die Weigerung des Lehrers, einen bereits übernommenen Dienst weiter zu führen, so hat der Lehrer auf Mittheilung von Seiten der kirchlichen Behörde, daß sie seine Weigerung nicht für begründet erachte und dementsprechend weitere Vorlage an die obere kirchliche Behörde erstatten werde, den Dienst einstweilen, bis die angerufene Entscheidung der Oberschulbehörde ergangen ist, jedoch nicht länger als sechs Monate von der Erstattung der unter Ziffer 1 bezeichneten Anzeige an, fortzuversehen.

§. 4.

1. Wenn von Seiten der zuständigen kirchlichen Oberbehörde der Antrag gestellt wird, einen Lehrer zur Uebernahme des ihm angetragenen beziehungsweise zur Fortführung des von ihm bereits übernommenen Organisten- oder Vorsängerdienstes anzuhalten, wird die Oberschulbehörde vor Erlassung einer Entscheidung dem Lehrer Gelegenheit geben, sich hierüber zu äußern, auch die etwa weiter gutscheinenden Erhebungen anordnen.

2. Die Entscheidung der Oberschulbehörde, gegen welche unter Beachtung der in §. 31 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, vorgesehenen Frist der Rekurs an das Unterrichtsministerium eingelegt werden kann, ist der antragstellenden Kirchenbehörde wie dem dabei betheiligten Lehrer nach Maßgabe der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, schriftlich zuzustellen.

§. 5.

1. Die Festsetzung der Vergütung und der näheren Bedingungen für die Uebernahme des Dienstes bleibt, abgesehen von dem Fall des §. 38 des Gesetzes, der Vereinbarung zwischen den Betheiligten überlassen.

2. Dabei ist im Allgemeinen ein Betrag von jährlich 100 Mark als zureichende Vergütung zu betrachten, sofern es um die Besorgung des Organisten- oder Vorsängerdienstes an der Pfarrkirche des Anstellungsortes sich handelt und die mit dem Dienst verbundenen Obliegenheiten auf einen je einmaligen Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen und die Einübung der hiezu erforderlichen kirchlichen Gesänge sich beschränken.

3. Jedoch bleibt dem Ermessen der Oberschulbehörde überlassen, im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Verhältnisse eine Anordnung im Sinne des §. 38 des Gesetzes auch dann zu treffen, wenn die von der zuständigen kirchlichen Behörde dem Lehrer angebotene Vergütung hinter dem unter Ziffer 2 bezeichneten Betrag zurückbleibt.

Karlsruhe, den 1. März 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. v. Reck.

Verordnung.

(Vom 2. März 1894.)

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Zum Vollzug der §§. 35 und 36, Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird Folgendes bestimmt:

Allgemeines.

§. 1.

Die Zulassung von Frauen zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an öffentlichen Schulen des Großherzogthums ist davon abhängig, daß die Befähigung hiezu durch eine besondere Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung nachgewiesen ist.

Die Oberschulbehörde ist jedoch ermächtigt, beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse im Einzelfall auch solche Frauen zuzulassen, welche eine Prüfung im Sinne dieser Verordnung nicht abgelegt haben.

§. 2.

1. Der Befähigungsnachweis kann sich auf die Unterrichtsertheilung an Volksschulen beschränken — erste Prüfung — oder auf die Ertheilung des Unterrichts an Höheren Mädchenschulen sich erstrecken — zweite Prüfung —.

2. Die erste Prüfung wird jährlich mindestens zweimal, die zweite jährlich einmal durch eine von der Oberschulbehörde bestellte Kommission abgehalten, in welcher ein Mitglied dieser Behörde den Vorsitz führt und welcher jedenfalls ein Kreisschulrath, eine für weibliche Handarbeiten geprüfte Lehrerin und drei weitere sachkundige Frauen als Mitglieder angehören.

§. 3.

Ort und Zeit der Prüfung werden jeweils 4 Wochen vor Beginn derselben im Schulverordnungsblatt und — je nach Ermessen der Oberschulbehörde — in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 4.

Einzelnen Anstalten zur Heranbildung von Lehrerinnen für Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten kann durch das Unterrichtsministerium die Berechtigung verliehen werden, die in §. 2 Ziffer 1 bezeichneten Prüfungen für ihre Zöglinge nach Beendigung der für jede der bezeichneten Prüfungen bestimmten Vorbereitung in der Anstalt selbst durch Lehrkräfte derselben unter Leitung eines von der Oberschulbehörde zu bestellenden Kommissärs vorzunehmen.

Die ertheilte Berechtigung ist jederzeit widerruflich. Die Prüfungen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art finden unbeschadet derjenigen statt, welche nach §. 2 Ziffer 2 abzuhalten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erste Prüfung.

§. 5.

1. Bewerberinnen um Zulassung zur ersten Prüfung müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, noch zurücklegen.

2. Die Meldung zur Prüfung ist bei dem Oberschulrath einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

a. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Geburts- und Aufenthaltsort, Bekenntnißangehörigkeit, persönliche Verhältnisse und Bildungsgang,

b. ein Geburtsschein,

c. ein obrigkeitlich ausgestelltes Sittenzeugniß,

d. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,

e. Zeugnisse über genossene Schulbildung sowie über genügende Vorbildung und Uebung in den für die Prüfung verlangten praktischen Arbeiten.

§. 6.

In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. Im Deutschen (schriftlich): Uebung im sprachrichtigen Schreiben, insbesondere im Schreiben von Briefen und einfachen dienstlichen Eingaben.

2. Im Rechnen (schriftlich und mündlich): Uebung im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und zehntheiligen Brüchen); Anwendung des Erlernten zur Lösung von Aufgaben, die dem Gebiet des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten entnommen sind.

3. Im Freihandzeichnen: Richtiges Erfassen und sauberes Zeichnen von Pflanzenformen und einfachen Umriß-Ornamenten mit steter Beziehung auf den Handarbeitsunterricht.

4. Gewandtheit in Fertigung nachbezeichneter weiblicher Handarbeiten, sowie Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen, und Kenntniß der Methode des Klassenunterrichts.

a. Stricken von Strümpfen aller Art, Strumpfflicken (Gitterstopfe, Maschenstich), zwölf Piquetmuster und ebenso viele Durchbruchmuster;

b. die verschiedenen Arten des Häkelstiches, dargestellt an einem Mustertuch;

c. die verschiedenen Nähstiche (Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Ueberwindlings-, Gegen- und Kreuzstich), sowie die Vorübungen des Wäschestopfens, dargestellt auf Stramin;

d. die wichtigsten beim Wäschenähen vorkommenden Säume (Stepp-, Hohl-, Nebenstich-, Ueberwindlings- und Doppelthohlsaum, Ueberwindlings-, Gegenstich-, Wall-, Mousseline-, Doppelstepp- und Kappnaht, Knopflochstich und einige Zierstiche); das Nähen von gelegten und aufgefaßten Falten;

e. die verschiedenen Arten des Flickens (mit Ueberwindlings-, Flanell-, Gegenstich-, Wall- und Kappnaht), einfaches und Gebildstopfen;

f. Schneiden und Nähen von Frauenhemden, ebenso von Knaben- und Herrenhemden, erstere mit und ohne Zwickel, sowie mit verschiedenen Arten des Halsausschnittes und Aermelschnittes;

g. Wäschezeichnen mit Kreuz- und Stilstich; Festoniren.

Zweite Prüfung.

§. 7.

Der zweiten Prüfung können die in der ersten Prüfung bestandenen Lehrerinnen frühestens nach einem — auf ihre weitere Ausbildung verwendeten — Jahr sich unterziehen.

§. 8.

1. Die Meldung zur zweiten Prüfung ist an die Oberschulbehörde zu richten.

Bewerberinnen, welche im öffentlichen Schuldienst verwendet sind, haben die Meldung dem Anstaltsvorstand beziehungsweise dem Kreisschulrath, welchem die betreffende Schule unterstellt ist, zu übergeben.

Von dem Anstaltsvorstand beziehungsweise Kreisschulrath wird die Meldung mit einem Bericht über Befähigung, Leistungen und Verhalten der Bewerberin der Oberschulbehörde vorgelegt.

2. Der Meldung sind beizugeben:

a. das Zeugniß der ersten Prüfung,

b. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der ersten Prüfung,

c. — wenn die Bewerberin nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet ist — ein obrigkeitlich ausgestelltes Sittenzeugniß.

§. 9.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. In weiblichen Handarbeiten:

a. Handnähen (von Frauenwäsche) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

b. Maschinennähen (Anfertigung eines Nähtuchs, an dem sämmtliche Apparate der Maschine zur Anwendung kommen, sowie sämmtlicher vorkommender Wäschegegenstände, insbesondere auch Herrenwäsche) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

c. Kleidermachen (Anfertigung eines Nähtuches mit verschiedenen Knopflöchern, Schnürlöchern, Garnirungen u. s. w., Frauen- und Kinderkleider, Jacken, Mäntel) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

d. Weißsticken (Anfertigung eines einfachen auf der Hand gearbeiteten Sticktuches; Sticken von Taschentüchern, Servietten u. s. w. Feines Weißsticken auf dem Rahmen. Spitzenarbeiten. Hohlsäume. Leinenstickerei).

e. Kunststicken (Kreuz-, Stil-, Flach- und Ausfüllstich. Hochstickerei. Venezianische Technik. Applikation. Plattstich. Leichte Goldstickerei).

f. Knüpfarbeiten (Wolle- und Magrammeknüpfen. Filetguipüre).

2. Im Zeichnen: Geometrisches Zeichnen, Freihand- und Fachzeichnen.

Im Einzelnen wird erfordert: Fertigkeit im Entwerfen einfacher geometrischer Konstruktionen und geometrischer Ornamente, mit der Reißfeder ausgeführt. Genaue Kenntniß der Planschrift. Freies Nachzeichnen einfacher Ornamente in gleichem und verändertem Maßstab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausmalen von Ornamenten. Ueberpausen auf Stoff. Uebertragen von Stilstich in Kreuzstich. Selbständiges Zusammenstellen einfacher Handarbeitsmuster.

Erweiterung der zweiten Prüfung.

§. 10.

Mit der zweiten Prüfung kann eine Prüfung im Zeichnen, in weiterem Umfang als in §. 9, 2 vorgesehen, verbunden werden, durch deren Bestehen der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen erbracht werden kann.

§. 11.

Bewerberinnen um Zulassung zu dieser Prüfung hätten — abgesehen von der Vorlage der in §. 8 bezeichneten Nachweise — über eine entsprechende Vorbildung in den in §. 12 bezeichneten Prüfungsfächern sich auszuweisen.

§. 12.

Die in §. 10 bezeichnete Prüfung erstreckt sich neben den in §. 9 aufgeführten Prüfungsfächern weiter auf die nachstehend verzeichneten Fächer in dem jeweils bezeichneten Umfang:

1. Grund- und Aufrißzeichnen: Das Prisma, die Pyramide, der Cylinder und Kegel ist in einfacher Stellung in zwei Ansichten zu zeichnen. Einfache Schnitte sind anzunehmen und die Schnitte herauszutragen.

2. Die elementaren Begriffe der Schattenlehre und Perspektive.

3. Ornamentale Formenlehre. Allgemeine Kenntniß der Formen der historisch wichtigen Stile in Bezug auf die Flächenverzierung.

4. Freihandzeichnen und Ornamentzeichnen nach flachem und plastischem Vorbild, sowie nach der Natur mit Bleistift und Feder. Nachmalen farbiger Flachornamente oder wirklich ausgeführter Stickereien; Anordnen und Verwerthen gegebener (auch farbiger) Muster und Motive zu Füllungen, Borten u. dergl. wie zum Umbilden für verschiedene Techniken der weiblichen Handarbeit.

5. Grundzüge der Kunstgeschichte. Kenntniß der Unterscheidungsmerkmale des Wesentlichsten der historischen Baustile.

6. Methodik des Zeichenunterrichts.

Fähigkeit, eine ornamentale Form so zu beschreiben und zu erklären, wie es für den Unterricht erforderlich ist, und Entwickelung derselben an der Schultafel. Fertigkeit im Skizziren an der Tafel und im Schreiben der Planschrift. Wichtigste Grundsätze beim Unterrichten. Allgemeines über Zweck und Werth des Schulzeichnens. Kenntniß von Fachschriften und Vorlagewerken.

Bei besonders guten Leistungen in den vorstehend unter Ziffer 1—6 aufgeführten Fächern können die Anforderungen in den weiblichen Handarbeiten (§. 9 Ziffer 1) entsprechend ermäßigt, insbesondere kann von der Anforderung einer Prüfung im Kleidermachen Umgang genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

1. Lehrerinnen, welche die „Erste Lehrerinnenprüfung" nach Maßgabe der §§. 4 ff. der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. I. — bestanden haben, können zu der in §. 10 bezeichneten Prüfung ohne vorherige Ablegung der Ersten Prüfung (§. 5 dieser Verordnung) zugelassen werden.

2. Die bestandene Prüfung gilt dann als Ersatz der Dienstprüfung (§§. 28 und 29 des Gesetzes über den Elementarunterricht, §. 10 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen, und §. 25 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885, betreffend die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.).

3. Die Zulassung zur Prüfung kann frühestens drei Jahre nach Ablauf der Ersten Lehrerinnenprüfung erfolgen.

§. 14.

Behufs Abnahme der in §. 10 bezeichneten Prüfung tritt der Prüfungskommission (§. 2 Ziffer 2) mindestens ein weiteres Mitglied des Oberschulraths bei. Dem Oberschulrath steht es frei, noch andere sachkundige Männer beizuziehen.

Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§. 15.

1. Ueber das Ergebniß der Prüfung (§§. 2, 4, 10) entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission der Oberschulrath, dem zu diesem Behuf durch den Vorsitzenden der Kommission — im Falle des §. 4 durch den mit der Leitung der Prüfung betrauten Kommissär — die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die über die mündliche Prüfung und die Berathungen der Prüfungskommission geführten Aufzeichnungen vorgelegt werden.

2. Die für bestanden erklärten Bewerberinnen erhalten über den Grad der nachgewiesenen Befähigung — zur Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten „an Volksschulen" beziehungsweise „an Höheren Mädchenschulen" — Zeugnisse mit der Notenabstufung „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", „hinlänglich".

Diejenigen Lehrerinnen, welche die in §. 10 bezeichnete Prüfung abgelegt haben, erhalten überdies die Befähigung „zur Ertheilung von Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen" — mit den im vorigen Absatz bezeichneten Prädikaten — zuerkannt.

3. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Umfluß mindestens eines Jahres einmal wiederholt werden.

Prüfungsgebühr.

§. 16.

1. Für die erste und die zweite Prüfung — §§. 5 und 7 dieser Verordnung — wird

eine Gebühr von je 5 ℳ, für die in §. 10 bezeichnete Prüfung eine solche von 10 ℳ erhoben. Die Gebühren sind vor dem Beginn der Prüfung bei der von der Oberschulbehörde jeweils in der Bekanntmachung über den Beginn der Prüfung (§. 3 dieser Verordnung) zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen.

Die Erhebung zur Staatskasse erfolgt im Sportelweg.

2. Im Falle des Nachweises großer Dürftigkeit kann die Gebühr durch die Oberschulbehörde nachgelassen werden.

3. Im Falle des §. 4 unterbleibt die Erhebung der Gebühr.

Uebergangsbestimmungen.

§. 17.

Lehrerinnen, welche bereits vor Erscheinen dieser Verordnung durch die Oberschulbehörde zur Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden sind, können in den Jahren 1894 bis 1900 um Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung in den in §. 12 Ziffer 1—6 bezeichneten Fächern nachsuchen.

Denselben wird für den Fall des Bestehens der Prüfung die Befähigung zur Ertheilung von Unterricht im Zeichnen an Höheren Mädchenschulen zuerkannt (§. 15, 2 Absatz 2 dieser Verordnung).

§. 18.

Die Beurkundungen, welche auf Grund der bisher üblichen Nachweise von der Oberschulbehörde über die Befähigung zur Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten „an öffentlichen Schulen des Großherzogthums" ausgestellt worden sind, gelten als Zeugnisse über die Ablegung der Ersten Prüfung (§. 4 dieser Verordnung).

§. 19.

Prüfungen nach Maßgabe dieser Verordnung werden erstmals im Jahr 1894 abgehalten werden.

Karlsruhe, den 2. März 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. März 1894.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: das Hebammenwesen betreffend; den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend; die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. März 1894.)

Das Hebammenwesen betreffend.

Auf Grund des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die Pflichten der Hebammen richten sich nach der unter dem Heutigen erlassenen Dienstweisung, welche an Stelle der Dienstweisung vom 22. November 1879 nebst Nachträgen tritt und in amtlicher Ausgabe im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 5. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Bekanntmachung.

(Vom 8. März 1894.)

Den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Zufolge Vereinbarung im Bundesrath wird hiermit bekannt gemacht:

a. Unter dem Ausdruck: „Abgabe aus der Fabrik" im §. 24 der diesseitigen Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137), ist die Abgabe aus der Fabrikationsstätte zu verstehen.

b. Die in dem erwähnten §. 24 vorgeschriebene Angabe der Jahreszahl und Nummer auf Behältern und Patronen wird auch in chiffrirter Form zugelassen, welche vor der Anwendung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist.

Karlsruhe, den 8. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Verordnung.

(Vom 13. März 1894.)

Die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.

(Sprengstoff-Versendungsvorschrift.)

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 8. November v. J., den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137), wird gemäß einer von den verbündeten Regierungen im Bundesrath getroffenen Verabredung unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. August 1888 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 536) verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung ist die in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Juni 1893 erlassene Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137), mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§. 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegen-

ständen, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im §. 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen 2c. ist nicht erforderlich.

Zu §. 4.

a. Jeder höheren Zivilverwaltungsbehörde (Landeskommissär), durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Der Landeskommissär hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visirung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu §. 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu §. 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu §. 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 9.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§. 12 und 13.

a. Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderung zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 115) bestraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen 2c. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen 2c. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mittheilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu §. 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu §. 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die Zusatzvorschriften zu §§. 8 und 9 Giltigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu §. 21.

Die Zusatzvorschriften zu §§. 8, 9, 12 und 13 (Punkt a.), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu §. 23.

Die mit Sprengstoffen 2c. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. v. Reck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.